

**Kontrollelemente, mögliche Mängel und vorgeschlagene Massnahmen**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

**03 - Tierschutz**

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt				
03.10_v2	Baul. Tierschutz - Rinder mit Wasserbüffeln und Yaks	01	Kühe und hochträchtige Erstkalbende	P2	Anzahl Plätze					0			
				01.1	Abmessungen in Laufställen					0			
				01.2	Abkalbebucht					0			
				01.3	Masse von Liegeboxen					0			
				01.4	Laufgänge in Liegeboxenlaufställen					0			
		03	Anbindehaltung von Rindern	03.1	Anbindehaltung von Kühen, hochträchtigen Erstkalbenden und Zuchtstieren							0	
				04	Perforierte Böden							0	
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr								0
				06	Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien								0
				02	Jungtiere	P2	Anzahl Plätze						0
				01	Gruppenhaltung in Laufställen	01.1	Abmessungen in Laufställen						
		01.3	Masse von Liegeboxen									0	
		03	Anbindehaltung von Rindern	03.2	Anbindehaltung von übrigen Rindern							0	
				04	Perforierte Böden							0	
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr								0
06	Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien										0		
	Zuchtstiere			P2	Anzahl Plätze						0		
01	Gruppenhaltung in Laufställen			01.1	Abmessungen in Laufställen							0	

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt	
		03	Anbindehaltung von Rindern	03.1	Anbindehaltung von Kühen, hochträchtigen Erstkalbenden und Zuchtstieren					0
				04	Perforierte Böden					0
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
				06	Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien					0
		04	Kälber	P2	Anzahl Plätze					0
		01	Gruppenhaltung in Laufställen	01.1	Abmessungen in Laufställen					0
		02	Einzelhaltung von Kälbern	02.1	Haltung in Einzelboxen					0
				02.2	Haltung in Kälberhütten (Iglus)					0
		03	Anbindehaltung von Rindern	04	Perforierte Böden					0
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
				06	Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien					0
03.11_v2	Baul. Tierschutz - Equiden	11	Zuchtstuten und Fohlen	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Mindestdeckenhöhe					0
		02	Einzelaufstallung von Equiden	02.1	Boxenhaltung					0
				02.2	Anbindehaltung					0
		03	Gruppenhaltung von Equiden	03.1	Mindestflächen					0
				03.2	Besonderes Abteil					0
				04	Abmessung von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien					0
				05	Auslauflächen					0
		12	Jungtiere	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Mindestdeckenhöhe					0
		02	Einzelaufstallung von Equiden	02.1	Boxenhaltung					0
				02.2	Anbindehaltung					0
		03	Gruppenhaltung von Equiden	03.1	Mindestflächen					0
				03.2	Besonderes Abteil					0
				04	Abmessung von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien					0
				05	Auslauflächen					0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt	
		13	Andere Equiden	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Mindestdeckenhöhe					0
		02	Einzelstallung von Equiden	02.1	Boxenhaltung					0
				02.2	Anbindehaltung					0
		03	Gruppenhaltung von Equiden	03.1	Mindestflächen					0
				03.2	Besonderes Abteil					0
				04	Abmessung von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien					0
				05	Auslauflächen					0
03.12_v2	Baul. Tierschutz - Ziegen	21	Zicklein	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Gruppenhaltung von Ziegen					0
				04	Perforierte Böden					0
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
				06	Abmessung Unterstände bei dauernder Haltung im Freien					0
		22	Jungziegen und Zwergziegen	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Gruppenhaltung von Ziegen					0
				02	Einzelhaltung von Ziegen					0
				03	Anbindehaltung von Ziegen					0
				04	Perforierte Böden					0
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
				06	Abmessung Unterstände bei dauernder Haltung im Freien					0
		23	Ziegen	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Gruppenhaltung von Ziegen					0
				02	Einzelhaltung von Ziegen					0
				03	Anbindehaltung von Ziegen					0
				04	Perforierte Böden					0
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
				06	Abmessung Unterstände bei dauernder Haltung im Freien					0
		24	Böcke	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Gruppenhaltung von Ziegen					0
				02	Einzelhaltung von Ziegen					0
				03	Anbindehaltung von Ziegen					0
				04	Perforierte Böden					0
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
				06	Abmessung Unterstände bei dauernder Haltung im Freien					0
03.13_v2	Baul. Tierschutz - Schafe	31	Lämmer	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Gruppenhaltung von Schafen					0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt	
				03	Anbindehaltung von Schafen					0
				04	Perforierte Böden					0
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
				06	Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien					0
		32	Mastlämmer und Jungtiere	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Gruppenhaltung von Schafen					0
				03	Anbindehaltung von Schafen					0
				04	Perforierte Böden					0
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
				06	Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien					0
		33	Mutterschafe ohne Lämmer	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Gruppenhaltung von Schafen					0
				02	Einzelhaltung von Schafen					0
				03	Anbindehaltung von Schafen					0
				04	Perforierte Böden					0
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
				06	Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien					0
		34	Mutterschafe mit Lämmer	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Gruppenhaltung von Schafen					0
				02	Einzelhaltung von Schafen					0
				03	Anbindehaltung von Schafen					0
				04	Perforierte Böden					0
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
				06	Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien					0
		35	Widder	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Gruppenhaltung von Schafen					0
				02	Einzelhaltung von Schafen					0
				03	Anbindehaltung von Schafen					0
				04	Perforierte Böden					0
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
				06	Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien					0
03.14_v2	Baul. Tierschutz - Schweine	41	Galtsauen	P2	Anzahl Plätze					0
		01	Gruppenhaltung von Schweinen	01.1	Grösse der Buchten					0
				01.2	Fressplätze					0
				01.3	Grösse der Fressstände und Fressliegebuchten					0
				01.4	Anzahl Tränken					0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt	
				02	Einzelaufstallung von Galtsauen					0
		05	Böden	05.1	Anteil perforierte Böden					0
				05.2	Perforationsanteil im Liegebereich					0
				05.3	Spaltenweite, Lochgrösse und Spaltenweite für den Mistabwurf					0
				06	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
		42	Säugende Sauen und Saugferkel	P2	Anzahl Plätze					0
		01	Gruppenhaltung von Schweinen	01.4	Anzahl Tränken					0
				03	Abferkelbuchten					0
		05	Böden	05.1	Anteil perforierte Böden					0
				05.2	Perforationsanteil im Liegebereich					0
				05.3	Spaltenweite, Lochgrösse und Spaltenweite für den Mistabwurf					0
				06	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
		43	Zuchteber	P2	Anzahl Plätze					0
		01	Gruppenhaltung von Schweinen	01.1	Grösse der Buchten					0
				01.2	Fressplätze					0
				01.4	Anzahl Tränken					0
				04	Eberbuchten					0
		05	Böden	05.1	Anteil perforierte Böden					0
				05.2	Perforationsanteil im Liegebereich					0
				05.3	Spaltenweite, Lochgrösse und Spaltenweite für den Mistabwurf					0
				06	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
		44	Abgesetzte Ferkel	P2	Anzahl Plätze					0
		01	Gruppenhaltung von Schweinen	01.1	Grösse der Buchten					0
				01.2	Fressplätze					0
				01.4	Anzahl Tränken					0
		05	Böden	05.1	Anteil perforierte Böden					0
				05.2	Perforationsanteil im Liegebereich					0
				05.3	Spaltenweite, Lochgrösse und Spaltenweite für den Mistabwurf					0
				06	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
		45	Mastschweine, Remonten	P2	Anzahl Plätze					0
		01	Gruppenhaltung von Schweinen	01.1	Grösse der Buchten					0
				01.2	Fressplätze					0
				01.4	Anzahl Tränken					0
		05	Böden	05.1	Anteil perforierte Böden					0
				05.2	Perforationsanteil im Liegebereich					0
				05.3	Spaltenweite, Lochgrösse und Spaltenweite für den Mistabwurf					0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt	
				06	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
03.15_v3	Baul. Tierschutz - Kaninchen	51	Zibben	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Mindestabmessungen der Gehege					0
				02	Erhöhte Flächen					0
		03	Fütterungen und Tränken	04	Nester					0
				05	Böden					0
				06	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
		52	Jungtiere	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Mindestabmessungen der Gehege					0
				02	Erhöhte Flächen					0
		03	Fütterungen und Tränken	05	Böden					0
				06	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
		53	Rammler	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Mindestabmessungen der Gehege					0
				02	Erhöhte Flächen					0
		03	Fütterungen und Tränken	05	Böden					0
				06	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
03.16_v3	Baul. Tierschutz - Legehennen	61	Legehennen / Elterntiere	P2	Anzahl Plätze					0
		01	Fütterungen und Tränken	01.1	Futterlängströge					0
				01.2	Futterrundtröge					0
				01.3	Längstränke					0
				01.4	Rundtränken					0
				01.5	Nippeltränken					0
				01.6	Cuptränken					0
				02	Sitzstangen					0
		03	Böden	03.1	Begehbare Flächen					0
				03.2	Draht und Kunststoffgitterböden					0
				03.3	Lattenrostböden					0
				03.4	Eingestreuter Boden					0
		04	Nester	04.1	Einzelnester					0
				04.2	Gruppennester					0
				05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
		62	Jungtiere ab 70 Tagen	P2	Anzahl Plätze					0
		01	Fütterungen und Tränken	01.1	Futterlängströge					0
				01.2	Futterrundtröge					0
				01.3	Längstränke					0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt	
				01.4	Rundtränken					0
				01.5	Nippeltränken					0
				01.6	Cuptränken					0
				02	Sitzstangen					0
		03	Böden	03.1	Begehbare Flächen					0
				03.2	Draht und Kunststoffgitterböden					0
				03.3	Lattenrostböden					0
				03.4	Eingestreuter Boden					0
		04	Nester	05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
		63	Küken bis 70 Tage	P2	Anzahl Plätze					0
		01	Fütterungen und Tränken	01.1	Futterlängströge					0
				01.2	Futtermundtröge					0
				01.3	Längstränke					0
				01.4	Rundtränken					0
				01.5	Nippeltränken					0
				01.6	Cuptränken					0
				02	Sitzstangen					0
		03	Böden	03.1	Begehbare Flächen					0
				03.2	Draht und Kunststoffgitterböden					0
				03.3	Lattenrostböden					0
				03.4	Eingestreuter Boden					0
		04	Nester	05	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
03.17_v3	Baul. Tierschutz - Mastgeflügel	71	Mastpoulets	P2	Anzahl Plätze					0
				01	Fütterungen und Tränken					0
				02	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
		72	Masttruten	P2	Anzahl Plätze					0
				02	Sicherstellung der Frischluftzufuhr					0
03.1_82_v2	Fische: Tierschutz	-		+	Weitere Aspekte Tierschutz					0
				01	Besatzdichte entspricht gesetzlichen Anforderungen; angebotene Futtermenge und -qualität angemessen					0
				02	Wasserqualität in Ordnung und regelmässig überprüft					0
				03	Fische soweit als nötig vor Witterungseinflüssen und Störungen durch Personen geschützt					0
				04	Betreiber der Aquakulturanlage und Mitarbeiter sind ordnungsgemäss ausgebildet					0
				05	Umgang mit Fischen ist angemessen					0
				06	Gesetzliche Anforderungen beim Betäuben und Töten umgesetzt					0
				07	Für gewerbmässige Fischhaltung liegt eine Bewilligung vor					0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt		
				08	Betrieb Angelgewässer gesetzeskonform				0		
03.18_v3	Baul. Tierschutz - Lamas und Alpakas	81	Adulte Lamas und Alpakas	P2	Anzahl Plätze				0		
				01	Gruppenhaltung	01.1	Abmessungen				0
						01.2	Böden und Zäune von Gehegen				0
						03	Sicherstellung der Frischluftzufuhr				0
		04	Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien						0		
		82	Jungtiere	P2	Anzahl Plätze					0	
				01	Gruppenhaltung	01.1	Abmessungen				0
						01.2	Böden und Zäune von Gehegen				0
						03	Sicherstellung der Frischluftzufuhr				0
		04	Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien						0		
		83	Hengste	P2	Anzahl Plätze					0	
				01	Gruppenhaltung	01.1	Abmessungen				0
						01.2	Böden und Zäune von Gehegen				0
						02	Einzelhaltung von Hengsten				0
03	Sicherstellung der Frischluftzufuhr								0		
04	Abmessungen von Unterständen bei dauernder Haltung im Freien								0		
									0		
03.20_v3	Qual. Tierschutz - Rinder, mit Wasserbüffeln und Yaks	01	Kühe und hochträchtige Erstkalbende	P2	Anzahl Tiere				0		
				07	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffern 1 und 2 Baulicher Tierschutz erlaubt ist; - nicht mehr Tiere eingestallt sind als Liegeboxen zur Verfügung stehen; - nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen; - in Einzeliglus nicht mehr als 1 Kalb gehalten wird; - für die Aufnahme des Grundfutters pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden ist, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung; - wenn maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz gehalten werden, wenn Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit dauernd zur Verfügung steht; - Einsperrfressgitter ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht.		0			



03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		08	Liegebereich	08.2	Eingestreute Liegefläche für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Liegebereich für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks mit ausreichender und geeigneter Einstreu 1) versehen ist.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Herkömmliche Gummimatten sowie weiche Matten müssen auch mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen sein.</p>			0
				09	Einzelhaltung und Anbindehaltung von Kälbern, Yaks und Wasserbüffeln	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kälber bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden gehalten werden;</li> <li>- Kälber bis zum Alter von vier Monaten nur zum Tränken jeweils während maximal 30 Minuten fixiert werden;</li> <li>- Kälber über zwei Wochen bis zum Alter von vier Monaten nicht einzeln gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist; ausgenommen sind Kälber, die in Hütten (Iglus) gehalten werden;</li> <li>- einzeln gehaltene Kälber Sichtkontakt zu Artgenossen haben;</li> <li>- Yaks in Gruppen und nicht angebunden gehalten werden;</li> <li>- Wasserbüffel nur auf Standplätzen gehalten werden, auf denen bereits vor dem 1. September 2008 Wasserbüffel gehalten wurden;</li> <li>- Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.</li> </ul>			0
				10	Anbindevorrichtungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst und nicht eingewachsen sind 1);</li> <li>- genügend Spiel der Anbindung in Längsrichtung vorhanden ist, damit ein arttypisches Aufstehen und Abliegen sowie Zurücktreten des Rindes für das Koten und Harnen möglich sind;</li> <li>- genügend Spiel der Anbindung in der Vertikalen vorhanden ist, damit das stehende Rind den Kopf aufrecht halten kann und beim Sich-Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten, Stricke oder Schnüre sind Tierquälerei.</p>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		11	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	11.1	Korrektur Einsatz des Kuhtrainers	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektrobügel individuell auf die Kuh einstellbar sind;</li> <li>- Elektrobügel nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Tieren eingesetzt werden;</li> <li>- nur Netzgeräte verwendet werden, die vom Bundesamt für Veterinärwesen bewilligt sind 1) 2);</li> <li>- Elektrobügel nur bei Standplatzlängen von mindestens 175 cm verwendet werden;</li> <li>- der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel 5 cm nicht unterschreitet;</li> <li>- das Netzgerät an höchstens 2 Tagen pro Woche eingeschaltet ist 3);</li> <li>- der Elektrobügel einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach bis zum oberen Anschlag verschoben wird.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) In der Fachinformation Tierschutz 6.4 „Liste der bewilligten Kuhtrainernetzgeräte“ sind die im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen bewilligten Kuhtrainernetzgeräte aktuell einsehbar (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>).</p> <p>Hinweise</p> <p>2) Kuhtrainergeräte werden von zahlreichen Firmen verkauft. Die Ausführung der Gehäuse kann daher sehr unterschiedlich sein. Entscheidend ist, ob sich unter dem Gehäuse ein bewilligtes Gerät befindet (z.B. erkennbar an einem Typenschild).</p> <p>3) In bewilligten Kuhtrainergeräten wird diese maximale Zeitdauer über eine integrierte Zeitschaltuhr gesteuert.</p>			0
				11.2	Sonstige Steuervorrichtungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Elektrovorhänge 1) und</li> <li>- keine elektrisierenden Drähte oder andere Vorrichtungen 1) im Bereich der Tiere, insbesondere</li> <li>- keine elektrisierenden Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren und</li> <li>- keine Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, sowie</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere und</li> <li>- keine elektrisierenden treibenden Einrichtungen 2) 3) vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p> <p>2) Automatische Melksysteme dürfen keine elektrische Austreibhilfen haben.</p> <p>Hinweis</p> <p>3) Für das Verrichten von Stallarbeiten sind vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschränkungen in Laufställen zulässig.</p>			0
		12			Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				14	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist 1)</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 6.5 <math>\zeta</math> Stallklima-werte und ihre Messung in Rinderhaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				15	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rinder nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				16	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kälber, die in Hütten oder Ställen gehalten werden, jederzeit Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- keine Tränkezapfen (Bullennuckel) oder -nippel verwendet werden;</li> <li>- übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls die Vorgabe, dass übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben, im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				18	Bewegung für Yaks und angebunden gehaltene Rinder	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Yaks jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof haben;</li> <li>- den Rindern an mindestens 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 30 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 60 Tage in der Vegetationsperiode;</li> <li>- Rinder höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben;</li> <li>- der Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgt. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden 2);</li> <li>- ein aktualisiertes 3) Auslaufjournal 4) 5) vorhanden ist;</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April.</p> <p>2) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.16 „Bewegungsmöglichkeit für angebunden gehaltene Zuchtstiere“ (www.blv.admin.ch) enthält Empfehlungen für die Durchführung des Auslaufs für angebunden gehaltene Zuchtstiere .</p> <p>3) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.</p> <p>4) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.</p> <p>5) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.</p>			0
				19	Kalbende Tiere	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Laufställen kalbende Tiere in einem genügend grossen, besonderen Abteil untergebracht werden, in dem sie sich frei bewegen können. Ausgenommen sind Geburten auf der Weide oder Einzelfälle, bei denen die Geburt zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt stattfindet.</li> </ul>			0
				20	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonnen-einstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
						<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen, insbesondere</li> <li>- das Einsetzen von Nasenringen bei Stieren;</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Rindern;</li> <li>- das Enthornen von Rindern.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p>			0
				21	Eingriffe am Tier	<p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen des Schwanzes (Ausnahme bei veterinärmedizinischer Indikation);</li> <li>- der Wasserentzug beim Trockenstellen;</li> <li>- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;</li> <li>- Hornführer mit Gewichten;</li> <li>- das Anbinden am Nasenring;</li> <li>- Eingriffe am Penis von Such-Stieren;</li> <li>- das Enthornen von Wasserbüffel und Yaks;</li> <li>- das Kennzeichnen mit Kalt- und Heissbrand;</li> <li>- invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen, wie gegenseitiges Besaugen oder Zungenrollen;</li> <li>- der Einsatz von Nasenringen mit Stachelscheiben oder mit scharfen Kanten oder Spitzen in der Nase 1).</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Handelsübliche Saugschutzringe mit nach aussen gerichteten Fortsätzen zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens, die an der Nasenscheidewand eingeklemmt werden, dürfen hingegen verwendet werden. Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 6.14 <math>\zeta</math> Einsatz von Saugschutzringen und Saugschutzhalftern bei Rindern <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			
				22	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				23	Abkühlung für Wasserbüffel und Yaks	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserbüffel und Yaks ab 25° C Lufttemperatur jederzeit Zugang zu Schatten und Wasser haben und sich in einem Bad oder einer Suhle abkühlen können. Anstelle von Suhle oder Bad können die Tiere auch geduscht werden.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				24	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- eine regelmässige und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden);</li> <li>- Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst 1) und nicht eingewachsen sind;</li> <li>- Wasserbüffel und Yaks täglich Zugang zu einer Scheuermöglichkeit haben.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.</p>			0
				25	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen.</p> <p>Es gilt: - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</p>			0
		02	Jungtiere	P2	Anzahl Tiere				0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffern 1 und 2 Baulicher Tierschutz erlaubt ist;</li> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als Liegeboxen zur Verfügung stehen;</li> <li>- nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen;</li> <li>- in Einzeliglus nicht mehr als 1 Kalb gehalten wird;</li> <li>- für die Aufnahme des Grundfutters pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden ist, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung;</li> <li>- wenn maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz gehalten werden, wenn Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit dauernd zur Verfügung steht;</li> <li>- Einsperrfressgitter ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht.</li> </ul>			0
		08	Liegebereich	08.3	Liegefläche für übrige Rinder	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rinder zur Grossviehmast über fünf Monate nicht ausschliesslich 1) in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden;</li> <li>- Rinder, die nicht den Kategorien Kälber, Kühe, hochträchtige Rinder, Zuchtstiere, Wasserbüffel oder Yaks zuzuordnen sind, in einem Haltungssystem gehalten werden, dessen Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist. 2)</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Die Tiere müssen Zugang zu einer Bodenqualität haben, die den Klauenabrieb gewährleistet.</p> <p>2) Herkömmliche Gummimatten sowie weiche Matten im Anbindestand bzw. in Liegeboxen müssen mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen sein.</p>			0
				09	Einzelhaltung und Anbindehaltung von Kälbern, Yaks und Wasserbüffeln	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kälber bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden gehalten werden;</li> <li>- Kälber bis zum Alter von vier Monaten nur zum Tränken jeweils während maximal 30 Minuten fixiert werden;</li> <li>- Kälber über zwei Wochen bis zum Alter von vier Monaten nicht einzeln gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist; ausgenommen sind Kälber, die in Hütten (Iglus) gehalten werden;</li> <li>- einzeln gehaltene Kälber Sichtkontakt zu Artgenossen haben;</li> <li>- Yaks in Gruppen und nicht angebunden gehalten werden;</li> <li>- Wasserbüffel nur auf Standplätzen gehalten werden, auf denen bereits vor dem 1. September 2008 Wasserbüffel gehalten wurden;</li> <li>- Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.</li> </ul>			0
				10	Anbindevorrichtungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst und nicht eingewachsen sind 1);</li> <li>- genügend Spiel der Anbindung in Längsrichtung vorhanden ist, damit ein arttypisches Aufstehen und Abliegen sowie Zurücktreten des Rindes für das Koten und Harnen möglich sind;</li> <li>- genügend Spiel der Anbindung in der Vertikalen vorhanden ist, damit das stehende Rind den Kopf aufrecht halten kann und beim Sich-Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten, Stricke oder Schnüre sind Tierquälerei.</p>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		11	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	11.1	Korrektur Einsatz des Kuhtrainers	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektrobügel individuell auf die Kuh einstellbar sind;</li> <li>- Elektrobügel nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Tieren eingesetzt werden;</li> <li>- nur Netzgeräte verwendet werden, die vom Bundesamt für Veterinärwesen bewilligt sind 1) 2);</li> <li>- Elektrobügel nur bei Standplatzlängen von mindestens 175 cm verwendet werden;</li> <li>- der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel 5 cm nicht unterschreitet;</li> <li>- das Netzgerät an höchstens 2 Tagen pro Woche eingeschaltet ist 3);</li> <li>- der Elektrobügel einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach bis zum oberen Anschlag verschoben wird.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) In der Fachinformation Tierschutz 6.4 „Liste der bewilligten Kuhtrainernetzgeräte“ sind die im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen bewilligten Kuhtrainernetzgeräte aktuell einsehbar (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>).</p> <p>Hinweise</p> <p>2) Kuhtrainergeräte werden von zahlreichen Firmen verkauft. Die Ausführung der Gehäuse kann daher sehr unterschiedlich sein. Entscheidend ist, ob sich unter dem Gehäuse ein bewilligtes Gerät befindet (z.B. erkennbar an einem Typenschild).</p> <p>3) In bewilligten Kuhtrainergeräten wird diese maximale Zeitdauer über eine integrierte Zeitschaltuhr gesteuert.</p>			0
				11.2	Sonstige Steuervorrichtungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Elektrovorhänge 1) und</li> <li>- keine elektrisierenden Drähte oder andere Vorrichtungen 1) im Bereich der Tiere, insbesondere</li> <li>- keine elektrisierenden Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren und</li> <li>- keine Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, sowie</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere und</li> <li>- keine elektrisierenden treibenden Einrichtungen 2) 3) vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p> <p>2) Automatische Melksysteme dürfen keine elektrische Austreibhilfen haben.</p> <p>Hinweis</p> <p>3) Für das Verrichten von Stallarbeiten sind vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschränkungen in Laufställen zulässig.</p>			0
		12			Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0



## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				14	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist 1)</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 6.5 <math>\zeta</math> Stallklima-werte und ihre Messung in Rinderhaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				15	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rinder nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				16	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kälber, die in Hütten oder Ställen gehalten werden, jederzeit Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- keine Tränkezapfen (Bullennuckel) oder -nippel verwendet werden;</li> <li>- übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls die Vorgabe, dass übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben, im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				18	Bewegung für Yaks und angebunden gehaltene Rinder	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Yaks jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof haben;</li> <li>- den Rindern an mindestens 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 30 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 60 Tage in der Vegetationsperiode;</li> <li>- Rinder höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben;</li> <li>- der Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgt. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden 2);</li> <li>- ein aktualisiertes 3) Auslaufjournal 4) 5) vorhanden ist;</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April.</p> <p>2) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.16 „Bewegungsmöglichkeit für angebunden gehaltene Zuchtstiere“ (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) enthält Empfehlungen für die Durchführung des Auslaufs für angebunden gehaltene Zuchtstiere.</p> <p>3) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.</p> <p>4) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.</p> <p>5) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.</p>			0
				20	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonnen-einstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
						<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen, insbesondere</li> <li>- das Einsetzen von Nasenringen bei Stieren;</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Rindern;</li> <li>- das Enthornen von Rindern.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p>			0
				21	Eingriffe am Tier	<p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen des Schwanzes (Ausnahme bei veterinärmedizinischer Indikation);</li> <li>- der Wasserentzug beim Trockenstellen;</li> <li>- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;</li> <li>- Hornführer mit Gewichten;</li> <li>- das Anbinden am Nasenring;</li> <li>- Eingriffe am Penis von Such-Stieren;</li> <li>- das Enthornen von Wasserbüffel und Yaks;</li> <li>- das Kennzeichnen mit Kalt- und Heissbrand;</li> <li>- invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen, wie gegenseitiges Besaugen oder Zungenrollen;</li> <li>- der Einsatz von Nasenringen mit Stachelscheiben oder mit scharfen Kanten oder Spitzen in der Nase 1).</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Handelsübliche Saugschutzringe mit nach aussen gerichteten Fortsätzen zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens, die an der Nasenscheidewand eingeklemmt werden, dürfen hingegen verwendet werden. Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 6.14 <math>\zeta</math> Einsatz von Saugschutzringen und Saugschutzhalftern bei Rindern <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			
				22	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				23	Abkühlung für Wasserbüffel und Yaks	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserbüffel und Yaks ab 25° C Lufttemperatur jederzeit Zugang zu Schatten und Wasser haben und sich in einem Bad oder einer Suhle abkühlen können. Anstelle von Suhle oder Bad können die Tiere auch geduscht werden.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				24	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- eine regelmässige und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden);</li> <li>- Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst 1) und nicht eingewachsen sind;</li> <li>- Wasserbüffel und Yaks täglich Zugang zu einer Scheuermöglichkeit haben.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.</p>			0
				25	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen.</p> <p>Es gilt: - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</p>			0
		03	Zuchtstiere	P2	Anzahl Tiere				0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffern 1 und 2 Baulicher Tierschutz erlaubt ist;</li> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als Liegeboxen zur Verfügung stehen;</li> <li>- nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen;</li> <li>- in Einzeliglus nicht mehr als 1 Kalb gehalten wird;</li> <li>- für die Aufnahme des Grundfutters pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden ist, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung;</li> <li>- wenn maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz gehalten werden, wenn Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit dauernd zur Verfügung steht;</li> <li>- Einsperrfressgitter ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht.</li> </ul>			0
		08	Liegebereich	08.2	Eingestreute Liegefläche für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Liegebereich für Kühe, hochträchtige Rinder und Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks mit ausreichender und geeigneter Einstreu 1) versehen ist.</li> </ul> <p>Anmerkung 1) Herkömmliche Gummimatten sowie weiche Matten müssen auch mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen sein.</p>			0
				09	Einzelhaltung und Anbindehaltung von Kälbern, Yaks und Wasserbüffeln	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kälber bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden gehalten werden;</li> <li>- Kälber bis zum Alter von vier Monaten nur zum Tränken jeweils während maximal 30 Minuten fixiert werden;</li> <li>- Kälber über zwei Wochen bis zum Alter von vier Monaten nicht einzeln gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist; ausgenommen sind Kälber, die in Hütten (Iglus) gehalten werden;</li> <li>- einzeln gehaltene Kälber Sichtkontakt zu Artgenossen haben;</li> <li>- Yaks in Gruppen und nicht angebunden gehalten werden;</li> <li>- Wasserbüffel nur auf Standplätzen gehalten werden, auf denen bereits vor dem 1. September 2008 Wasserbüffel gehalten wurden;</li> <li>- Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.</li> </ul>			0
				10	Anbindevorrichtungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst und nicht eingewachsen sind 1);</li> <li>- genügend Spiel der Anbindung in Längsrichtung vorhanden ist, damit ein arttypisches Aufstehen und Abliegen sowie Zurücktreten des Rindes für das Koten und Harnen möglich sind;</li> <li>- genügend Spiel der Anbindung in der Vertikalen vorhanden ist, damit das stehende Rind den Kopf aufrecht halten kann und beim Sich-Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten, Stricke oder Schnüre sind Tierquälerei.</p>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
		11	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	11.2	Sonstige Steuervorrichtungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Elektrovorhänge 1) und</li> <li>- keine elektrisierenden Drähte oder andere Vorrichtungen 1) im Bereich der Tiere, insbesondere</li> <li>- keine elektrisierenden Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren und</li> <li>- keine Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, sowie</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere und</li> <li>- keine elektrisierenden treibenden Einrichtungen 2) 3) vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p> <p>2) Automatische Melksysteme dürfen keine elektrische Austreibhilfen haben.</p> <p>Hinweis</p> <p>3) Für das Verrichten von Stallarbeiten sind vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschränkungen in Laufställen zulässig.</p>			0
				12	Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0
				13	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				14	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist 1)</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 6.5 <math>\zeta</math> Stallklimawerte und ihre Messung in Rinderhaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				15	Lärm	<p>Erfüllt wenn: - Rinder nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</p> <p>Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				16	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn: - Kälber, die in Hütten oder Ställen gehalten werden, jederzeit Zugang zu Wasser haben; - keine Tränkezapfen (Bullennuckel) oder -nippel verwendet werden; - übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben; - geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls die Vorgabe, dass übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben, im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.</p>			0
				18	Bewegung für Yaks und angebunden gehaltene Rinder	<p>Erfüllt wenn: - Yaks jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof haben; - den Rindern an mindestens 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 30 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 60 Tage in der Vegetationsperiode; - Rinder höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben; - der Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgt. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden 2); - ein aktualisiertes 3) Auslaufjournal 4) 5) vorhanden ist;</p> <p>Anmerkungen 1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April. 2) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.16 „Bewegungsmöglichkeit für angebunden gehaltene Zuchtstiere“ (www.blv.admin.ch) enthält Empfehlungen für die Durchführung des Auslaufs für angebunden gehaltene Zuchtstiere. 3) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen. 4) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden. 5) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				20	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonnen-einstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			



## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
						<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen, insbesondere</li> <li>- das Einsetzen von Nasenringen bei Stieren;</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Rindern;</li> <li>- das Enthornen von Rindern.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p>			0
				21	Eingriffe am Tier	<p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen des Schwanzes (Ausnahme bei veterinärmedizinischer Indikation);</li> <li>- der Wasserentzug beim Trockenstellen;</li> <li>- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;</li> <li>- Hornführer mit Gewichten;</li> <li>- das Anbinden am Nasenring;</li> <li>- Eingriffe am Penis von Such-Stieren;</li> <li>- das Enthornen von Wasserbüffel und Yaks;</li> <li>- das Kennzeichnen mit Kalt- und Heissbrand;</li> <li>- invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen, wie gegenseitiges Besaugen oder Zungenrollen;</li> <li>- der Einsatz von Nasenringen mit Stachelscheiben oder mit scharfen Kanten oder Spitzen in der Nase 1).</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Handelsübliche Saugschutzringe mit nach aussen gerichteten Fortsätzen zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens, die an der Nasenscheidewand eingeklemmt werden, dürfen hingegen verwendet werden. Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 6.14 <math>\zeta</math> Einsatz von Saugschutzringen und Saugschutzhalftern bei Rindern <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			
				22	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				23	Abkühlung für Wasserbüffel und Yaks	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserbüffel und Yaks ab 25° C Lufttemperatur jederzeit Zugang zu Schatten und Wasser haben und sich in einem Bad oder einer Suhle abkühlen können. Anstelle von Suhle oder Bad können die Tiere auch geduscht werden.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				24	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- eine regelmässige und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden);</li> <li>- Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst 1) und nicht eingewachsen sind;</li> <li>- Wasserbüffel und Yaks täglich Zugang zu einer Scheuermöglichkeit haben.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.</p>			0
				25	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen.</p> <p>Es gilt: - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</p>			0
		04	Kälber	P2	Anzahl Tiere				0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffern 1 und 2 Baulicher Tierschutz erlaubt ist;</li> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als Liegeboxen zur Verfügung stehen;</li> <li>- nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen;</li> <li>- in Einzeliglus nicht mehr als 1 Kalb gehalten wird;</li> <li>- für die Aufnahme des Grundfutters pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden ist, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung;</li> <li>- wenn maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz gehalten werden, wenn Futter von einheitlicher Qualität und Beschaffenheit dauernd zur Verfügung steht;</li> <li>- Einsperrfressgitter ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht.</li> </ul>			0
		08	Liegebereich	08.1	Kälber auf Einstreu	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Liegebereich für Kälber bis 4 Monate mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.</li> </ul>			0
				09	Einzelhaltung und Anbindehaltung von Kälbern, Yaks und Wasserbüffeln	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kälber bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden gehalten werden;</li> <li>- Kälber bis zum Alter von vier Monaten nur zum Tränken jeweils während maximal 30 Minuten fixiert werden;</li> <li>- Kälber über zwei Wochen bis zum Alter von vier Monaten nicht einzeln gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist; ausgenommen sind Kälber, die in Hütten (Iglus) gehalten werden;</li> <li>- einzeln gehaltene Kälber Sichtkontakt zu Artgenossen haben;</li> <li>- Yaks in Gruppen und nicht angebunden gehalten werden;</li> <li>- Wasserbüffel nur auf Standplätzen gehalten werden, auf denen bereits vor dem 1. September 2008 Wasserbüffel gehalten wurden;</li> <li>- Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.</li> </ul>			0
		11	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	11.2	Sonstige Steuervorrichtungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Elektrovorhänge 1) und</li> <li>- keine elektrisierenden Drähte oder andere Vorrichtungen 1) im Bereich der Tiere, insbesondere</li> <li>- keine elektrisierenden Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren und</li> <li>- keine Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, sowie</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere und</li> <li>- keine elektrisierenden treibenden Einrichtungen 2) 3) vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p> <p>2) Automatische Melksysteme dürfen keine elektrische Austreibhilfen haben.</p> <p>Hinweis</p> <p>3) Für das Verrichten von Stallarbeiten sind vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschränkungen in Laufställen zulässig.</p>			0
				12	Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				14	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist 1)</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 6.5 <math>\zeta</math> Stallklima-werte und ihre Messung in Rinderhaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				15	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rinder nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				16	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kälber, die in Hütten oder Ställen gehalten werden, jederzeit Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- keine Tränkezapfen (Bullennuckel) oder -nippel verwendet werden;</li> <li>- übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls die Vorgabe, dass übrige Rinder mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben, im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				17	Raufutter für Kälber	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über zwei Wochen alten Kälbern Heu, Mais oder anderes geeignetes Raufutter 1) zur freien Aufnahme zur Verfügung steht;</li> <li>- Raufutter nicht am Boden, sondern in einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel in einer Raufe, verabreicht wird;</li> <li>- Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird 2);</li> <li>- den Kälbern keine Maulkörbe angelegt werden.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Anderes geeignetes Raufutter zur alleinigen Rohfaserversorgung muss in der Zusammensetzung der Rohfaser im Bereich von Heu und Ganzpflanzenmaiswürfeln liegen; siehe Fachinformation Tierschutz 6.20 'Kälberfütterung'</p> <p>Was gilt hinsichtlich der Rohfaserversorgung? (www.blv.admin.ch).</p> <p>2) Steht Stroh zur Raufutteraufnahme dauernd zur Verfügung, so kann anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, täglich limitiert zur Verfügung gestellt werden.</p>			0
				18	Bewegung für Yaks und angebunden gehaltene Rinder	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Yaks jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof haben;</li> <li>- den Rindern an mindestens 90 Tagen im Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 30 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 60 Tage in der Vegetationsperiode;</li> <li>- Rinder höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben;</li> <li>- der Auslauf für angebunden gehaltene Zuchtstiere auf einem Laufhof oder einer Weide erfolgt. Anstelle des Auslaufs können Zuchtstiere auch im Freien geführt werden 2);</li> <li>- ein aktualisiertes 3) Auslaufjournal 4) 5) vorhanden ist;</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April.</p> <p>2) Die Fachinformation Tierschutz Nr. 6.16 'Bewegungsmöglichkeit für angebunden gehaltene Zuchtstiere' (www.blv.admin.ch) enthält Empfehlungen für die Durchführung des Auslaufs für angebunden gehaltene Zuchtstiere.</p> <p>3) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.</p> <p>4) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.</p> <p>5) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				20	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonnen-einstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
						<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen, insbesondere</li> <li>- das Einsetzen von Nasenringen bei Stieren;</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Rindern;</li> <li>- das Enthornen von Rindern.</li> </ul> <p>Anmerkung 1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p>			0
				21	Eingriffe am Tier	<p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen des Schwanzes (Ausnahme bei veterinärmedizinischer Indikation);</li> <li>- der Wasserentzug beim Trockenstellen;</li> <li>- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;</li> <li>- Hornführer mit Gewichten;</li> <li>- das Anbinden am Nasenring;</li> <li>- Eingriffe am Penis von Such-Stieren;</li> <li>- das Enthornen von Wasserbüffel und Yaks;</li> <li>- das Kennzeichnen mit Kalt- und Heissbrand;</li> <li>- invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen, wie gegenseitiges Besaugen oder Zungenrollen;</li> <li>- der Einsatz von Nasenringen mit Stachelscheiben oder mit scharfen Kanten oder Spitzen in der Nase 1).</li> </ul> <p>Anmerkung 1) Handelsübliche Saugschutzringe mit nach aussen gerichteten Fortsätzen zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens, die an der Nasenscheidewand eingeklemmt werden, dürfen hingegen verwendet werden. Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 6.14 <math>\zeta</math> Einsatz von Saugschutzringen und Saugschutzhalftern bei Rindern <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			
				22	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				23	Abkühlung für Wasserbüffel und Yaks	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserbüffel und Yaks ab 25° C Lufttemperatur jederzeit Zugang zu Schatten und Wasser haben und sich in einem Bad oder einer Suhle abkühlen können. Anstelle von Suhle oder Bad können die Tiere auch geduscht werden.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				24	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- eine regelmässige und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden);</li> <li>- Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst 1) und nicht eingewachsen sind;</li> <li>- Wasserbüffel und Yaks täglich Zugang zu einer Scheuermöglichkeit haben.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.</p>			0
				25	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Rindern erfasste Personen.</p> <p>Es gilt: - die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</p>			0
		-		P1	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Änderungen vorgenommen?				0
03.21_v2	Qual. Tierschutz - Equiden	11	Zuchtstuten und Fohlen	P2	Anzahl Tiere				0



## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				06	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere vorhanden sind als Einzelboxen; - nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 3.1 Gruppenhaltung erlaubt ist.			0
				07	Liegebereich	Erfüllt wenn: - die Mindestfläche der Einzelbox oder Einraumgruppenbox bzw. die Mindestliegefläche im Mehrraumgruppenlaufstall mit Einstreu versehen ist; - die Einstreu ausreichend 1) 2) und geeignet sowie sauber und trocken ist. Hinweise 1) Die Einstreuschicht kann bei wärmegeämmten Böden wie Böden mit Gummimatten oder Holzböden dünner ausfallen. Je nach Bodenqualität muss die Einstreuschicht die Verformbarkeit, Nässebindung oder Gleitsicherheit ausreichend sicherstellen. 2) Die auf der Homepage des BLV ( <a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a> ) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.7 „Einstreu für den Liegebereich von Pferden und anderen Equiden“ enthält weitere Hinweise.			0
				08	Sozialkontakt	Erfüllt wenn: - Equiden mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden auf demselben Betrieb haben 1); - Jungtiere 2) dauernd in der Gruppe gehalten werden. Anmerkungen 1) Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für einen einzeln gehaltenen, alten Equiden erteilen. 2) Jungtiere sind abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung.			0
				09	Trittsicherheit der Stallböden	Erfüllt wenn: - die Stallböden gleitsicher sind.			0
				10	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können. - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);  In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.  - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht. Hinweise 1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. 2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			0
				11	Stallklima	Erfüllt wenn: - keine deutlichen, geruchlich wahrnehmbaren Abweichungen von der Aussenluft vorhanden sind; - die Equiden auch im Hochsommer nicht im Stall schwitzen.			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Equiden nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				13	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslaufflächen nach Ziffer 5 eingehalten werden und so gestaltet sind, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p> <p>2) Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune ist verboten. Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.</p>			0
				14	Futter und Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur arttypischen Beschäftigung zur Verfügung steht, ausgenommen während des Weidegangs;</li> <li>- die Tiere mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können.</li> </ul>			0
				15	Auslaufböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist;</li> <li>- keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				16	Bewegung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Equiden täglich ausreichend Bewegung 1) gewährt wird;</li> <li>- Equiden, die nicht genutzt werden, täglich mindestens zwei Stunden Auslauf 2) erhalten;</li> <li>- genutzte 3) Equiden an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf 2) erhalten;</li> <li>- genutzte 3) Equiden höchstens vier Wochen ohne Auslauf 2) bleiben, sofern der Verzicht auf Auslauf durch folgende Ausnahmen begründet ist und die Equiden in dieser Zeit täglich genutzt werden:</li> <li>- neu in einem Betrieb eingestellte Equiden;</li> <li>- extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse 4) zwischen dem 1.11. und 30.4.;</li> <li>- den Einsatz im Militärdienst;</li> <li>- die Teilnahme an Show- oder Sporttourneen oder Ausstellungen;</li> <li>- die Mindestauslaufläche nach Ziffer 5 eingehalten wird;</li> <li>- der Auslauf 2) im Freien gewährt wird, ausser bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen 4), wo er ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden darf;</li> <li>- der Auslauf 2) bei starkem Insektenruck in den Nacht- oder frühen Morgenstunden gewährt wird;</li> <li>- ein aktualisiertes 5-9) Aufaufjournal vorhanden ist.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Zur Bewegung zählen die Nutzung eines Equiden und der Auslauf.</li> <li>2) Als Auslauf zählt die freie Bewegung im Freien, bei der der Equide ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittlänge, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung bestimmt.</li> <li>3) Unter Nutzung eines Equiden wird die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine verstanden.</li> <li>4) Als extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse gelten morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen, starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind, Sturmwinde, Glatteis, das im Bereich der Auslaufläche Sturzgefahr bedingt.</li> <li>5) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Auslaufjournal einzutragen.</li> <li>6) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.</li> <li>7) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden. Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.6 „Führen des Auslaufjournals für Equiden“ enthält weitere Hinweise.8) Für Equiden mit dauerndem Zugang zu einer Auslaufläche, die die Mindestabmessung nach Ziffer 5 für permanent vom Stall aus zugängliche Auslauflächen aufweist, muss kein Auslaufjournal geführt werden.</li> <li>9) Ausnahmen vom Auslauf müssen mit Bezeichnung des Grundes und im Falle von Militärdienst, Show- oder Sporttourneen und Ausstellung unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden.</li> </ol>			

0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				17	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht;</li> <li>- Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten sowie anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0
				18	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand sämtlicher Equiden angemessen ist;</li> <li>- die Tastaare um die Nüstern und Augen nicht entfernt worden sind;</li> <li>- die Hufe so gepflegt sind, dass die Tiere anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und gepflegt werden..</li> </ul>			0
				19	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Equiden mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
						<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs oder als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Equidenhaltung bzw. als Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere, darunter Equiden: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung der über 10 Grossvieheinheiten Nutztiere einschliesslich Equiden weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der gewerbsmässigen Haltung von mehr als 11 Equiden (vom Muttertier abhängige Fohlen sind nicht mitzuzählen): equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung 4), Pferdeberuf 5) oder</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				20	Ausbildung	<p>Fachhochschul- oder Hochschulabschluss, der Equidenhaltung beinhaltet 6); - bei der Haltung von mehr als 5 Equiden: Sachkundenachweis 2).</p> <p>Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen vom BLV anerkannten Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Equiden erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.; 4) Die vom BLV anerkannte Ausbildung zur tiergerechten Equidenhaltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Equiden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von drei Monaten Dauer absolviert und eine Prüfung bestanden werden. 5) Pferdepfleger/in, Bereiter/in, Rennreiter/in oder Reitlehrer/in mit Verbandsabschluss SVBR oder Pferdewart/in oder Pferdefachperson nach BBG oder Hufschmied/in nach BBG. 6) Abschluss eines Studiums in Pferdewissenschaften, Veterinärmedizin, Zoologie oder Ethologie.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbmässigen Haltung von Equiden, bzw. Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen Es gilt: - die erforderliche Ausbildung (landwirtschaftlicher Beruf, Pferdeberuf oder equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung bzw. der Sachkundenachweis für das Halten von mehr als 5 Equiden) muss nicht nachgeholt werden.</p> <p>Hinweise - Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.1 erläutert die Ausbildungsanforderungen für die Haltung von Equiden.</p>			
		12	Jungtiere	P2	Anzahl Tiere				0
				06	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere vorhanden sind als Einzelboxen; - nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 3.1 Gruppenhaltung erlaubt ist.</p>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Liegebereich	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mindestfläche der Einzelbox oder Einraumgruppenbox bzw. die Mindestliegefläche im Mehrraumgruppenlaufstall mit Einstreu versehen ist;</li> <li>- die Einstreu ausreichend 1) 2) und geeignet sowie sauber und trocken ist.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Die Einstreuschicht kann bei wärmegeämmten Böden wie Böden mit Gummimatten oder Holzböden dünner ausfallen. Je nach Bodenqualität muss die Einstreuschicht die Verformbarkeit, Nässebindung oder Gleitsicherheit ausreichend sicherstellen.</p> <p>2) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.7 „Einstreu für den Liegebereich von Pferden und anderen Equiden“ enthält weitere Hinweise.</p>			0
				08	Sozialkontakt	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Equiden mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden auf demselben Betrieb haben 1);</li> <li>- Jungtiere 2) dauernd in der Gruppe gehalten werden.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für einen einzeln gehaltenen, alten Equiden erteilen.</p> <p>2) Jungtiere sind abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung.</p>			0
				09	Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0
				10	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht;</li> <li>Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <p>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</p> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				11	Stallklima	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine deutlichen, geruchlich wahrnehmbaren Abweichungen von der Aussenluft vorhanden sind;</li> <li>- die Equiden auch im Hochsommer nicht im Stall schwitzen.</li> </ul>			0
				12	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Equiden nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslaufflächen nach Ziffer 5 eingehalten werden und so gestaltet sind, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p> <p>2) Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune ist verboten. Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.</p>			0
				14	Futter und Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur arttypischen Beschäftigung zur Verfügung steht, ausgenommen während des Weidegangs;</li> <li>- die Tiere mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können.</li> </ul>			0
				15	Auslaufböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist;</li> <li>- keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				16	Bewegung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Equiden täglich ausreichend Bewegung 1) gewährt wird;</li> <li>- Equiden, die nicht genutzt werden, täglich mindestens zwei Stunden Auslauf 2) erhalten;</li> <li>- genutzte 3) Equiden an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf 2) erhalten;</li> <li>- genutzte 3) Equiden höchstens vier Wochen ohne Auslauf 2) bleiben, sofern der Verzicht auf Auslauf durch folgende Ausnahmen begründet ist und die Equiden in dieser Zeit täglich genutzt werden:</li> <li>- neu in einem Betrieb eingestellte Equiden;</li> <li>- extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse 4) zwischen dem 1.11. und 30.4.;</li> <li>- den Einsatz im Militärdienst;</li> <li>- die Teilnahme an Show- oder Sporttourneen oder Ausstellungen;</li> <li>- die Mindestauslaufläche nach Ziffer 5 eingehalten wird;</li> <li>- der Auslauf 2) im Freien gewährt wird, ausser bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen 4), wo er ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden darf;</li> <li>- der Auslauf 2) bei starkem Insektenruck in den Nacht- oder frühen Morgenstunden gewährt wird;</li> <li>- ein aktualisiertes 5-9) Aufaufjournal vorhanden ist.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Zur Bewegung zählen die Nutzung eines Equiden und der Auslauf.</li> <li>2) Als Auslauf zählt die freie Bewegung im Freien, bei der der Equide ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittlänge, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung bestimmt.</li> <li>3) Unter Nutzung eines Equiden wird die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine verstanden.</li> <li>4) Als extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse gelten morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen, starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind, Sturmwinde, Glatteis, das im Bereich der Auslaufläche Sturzgefahr bedingt.</li> <li>5) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Auslaufjournal einzutragen.</li> <li>6) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.</li> <li>7) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden. Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.6 „Führen des Auslaufjournals für Equiden“ enthält weitere Hinweise.8) Für Equiden mit dauerndem Zugang zu einer Auslaufläche, die die Mindestabmessung nach Ziffer 5 für permanent vom Stall aus zugängliche Auslauflächen aufweist, muss kein Auslaufjournal geführt werden.</li> <li>9) Ausnahmen vom Auslauf müssen mit Bezeichnung des Grundes und im Falle von Militärdienst, Show- oder Sporttourneen und Ausstellung unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden.</li> </ol>			

0



03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				17	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten sowie anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0
				18	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand sämtlicher Equiden angemessen ist;</li> <li>- die Tastaare um die Nüstern und Augen nicht entfernt worden sind;</li> <li>- die Hufe so gepflegt sind, dass die Tiere anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und gepflegt werden..</li> </ul>			0
				19	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Equiden mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
						<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs oder als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Equidenhaltung bzw. als Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere, darunter Equiden: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung der über 10 Grossvieheinheiten Nutztiere einschliesslich Equiden weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der gewerbsmässigen Haltung von mehr als 11 Equiden (vom Muttertier abhängige Fohlen sind nicht mitzuzählen): equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung 4), Pferdeberuf 5) oder</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				20	Ausbildung	<p>Fachhochschul- oder Hochschulabschluss, der Equidenhaltung beinhaltet 6);                      - bei der Haltung von mehr als 5 Equiden: Sachkundenachweis 2).</p> <p>Anmerkungen                      1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.                      2) Der Sachkundenachweis kann durch einen vom BLV anerkannten Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Equiden erbracht werden.                      3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.;                      4) Die vom BLV anerkannte Ausbildung zur tiergerechten Equidenhaltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Equiden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von drei Monaten Dauer absolviert und eine Prüfung bestanden werden.                      5) Pferdepfleger/in, Bereiter/in, Rennreiter/in oder Reitlehrer/in mit Verbandsabschluss SVBR oder Pferdewart/in oder Pferdefachperson nach BBG oder Hufschmied/in nach BBG.                      6) Abschluss eines Studiums in Pferdewissenschaften, Veterinärmedizin, Zoologie oder Ethologie.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbmässigen Haltung von Equiden, bzw. Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen                      Es gilt:                      - die erforderliche Ausbildung (landwirtschaftlicher Beruf, Pferdeberuf oder equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung bzw. der Sachkundenachweis für das Halten von mehr als 5 Equiden) muss nicht nachgeholt werden.</p> <p>Hinweise                      - Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.1 erläutert die Anforderungen für die Haltung von Equiden.</p>			
		13	Andere Equiden	P2	Anzahl Tiere				0
				06	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn:                      - nicht mehr Tiere vorhanden sind als Einzelboxen;                      - nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 3.1 Gruppenhaltung erlaubt ist.</p>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Liegebereich	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mindestfläche der Einzelbox oder Einraumgruppenbox bzw. die Mindestliegefläche im Mehrraumgruppenlaufstall mit Einstreu versehen ist;</li> <li>- die Einstreu ausreichend 1) 2) und geeignet sowie sauber und trocken ist.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Die Einstreuschicht kann bei wärmeisolierten Böden wie Böden mit Gummimatten oder Holzböden dünner ausfallen. Je nach Bodenqualität muss die Einstreuschicht die Verformbarkeit, Nässebindung oder Gleitsicherheit ausreichend sicherstellen.</p> <p>2) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.7 „Einstreu für den Liegebereich von Pferden und anderen Equiden“ enthält weitere Hinweise.</p>			0
				08	Sozialkontakt	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Equiden mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden auf demselben Betrieb haben 1);</li> <li>- Jungtiere 2) dauernd in der Gruppe gehalten werden.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für einen einzeln gehaltenen, alten Equiden erteilen.</p> <p>2) Jungtiere sind abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung.</p>			0
				09	Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0
				10	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht;</li> <li>- Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <p>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</p> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				11	Stallklima	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine deutlichen, geruchlich wahrnehmbaren Abweichungen von der Aussenluft vorhanden sind;</li> <li>- die Equiden auch im Hochsommer nicht im Stall schwitzen.</li> </ul>			0
				12	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Equiden nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslaufflächen nach Ziffer 5 eingehalten werden und so gestaltet sind, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p> <p>2) Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune ist verboten. Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.</p>			0
				14	Futter und Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur arttypischen Beschäftigung zur Verfügung steht, ausgenommen während des Weidegangs;</li> <li>- die Tiere mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können.</li> </ul>			0
				15	Auslaufböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist;</li> <li>- keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				16	Bewegung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Equiden täglich ausreichend Bewegung 1) gewährt wird;</li> <li>- Equiden, die nicht genutzt werden, täglich mindestens zwei Stunden Auslauf 2) erhalten;</li> <li>- genutzte 3) Equiden an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf 2) erhalten;</li> <li>- genutzte 3) Equiden höchstens vier Wochen ohne Auslauf 2) bleiben, sofern der Verzicht auf Auslauf durch folgende Ausnahmen begründet ist und die Equiden in dieser Zeit täglich genutzt werden:</li> <li>- neu in einem Betrieb eingestellte Equiden;</li> <li>- extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse 4) zwischen dem 1.11. und 30.4.;</li> <li>- den Einsatz im Militärdienst;</li> <li>- die Teilnahme an Show- oder Sporttourneen oder Ausstellungen;</li> <li>- die Mindestauslaufläche nach Ziffer 5 eingehalten wird;</li> <li>- der Auslauf 2) im Freien gewährt wird, ausser bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen 4), wo er ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden darf;</li> <li>- der Auslauf 2) bei starkem Insektenruck in den Nacht- oder frühen Morgenstunden gewährt wird;</li> <li>- ein aktualisiertes 5-9) Aufaufjournal vorhanden ist.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Zur Bewegung zählen die Nutzung eines Equiden und der Auslauf.</li> <li>2) Als Auslauf zählt die freie Bewegung im Freien, bei der der Equide ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittlänge, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung bestimmt.</li> <li>3) Unter Nutzung eines Equiden wird die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine verstanden.</li> <li>4) Als extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse gelten morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen, starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind, Sturmwinde, Glatteis, das im Bereich der Auslaufläche Sturzgefahr bedingt.</li> <li>5) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Auslaufjournal einzutragen.</li> <li>6) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.</li> <li>7) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden. Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.6 „Führen des Auslaufjournals für Equiden“ enthält weitere Hinweise.8) Für Equiden mit dauerndem Zugang zu einer Auslaufläche, die die Mindestabmessung nach Ziffer 5 für permanent vom Stall aus zugängliche Auslauflächen aufweist, muss kein Auslaufjournal geführt werden.</li> <li>9) Ausnahmen vom Auslauf müssen mit Bezeichnung des Grundes und im Falle von Militärdienst, Show- oder Sporttourneen und Ausstellung unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden.</li> </ol>			

0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				17	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten sowie anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0
				18	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand sämtlicher Equiden angemessen ist;</li> <li>- die Tastaare um die Nüstern und Augen nicht entfernt worden sind;</li> <li>- die Hufe so gepflegt sind, dass die Tiere anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und gepflegt werden..</li> </ul>			0
				19	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Equiden mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
						<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs oder als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Equidenhaltung bzw. als Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere, darunter Equiden: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung der über 10 Grossvieheinheiten Nutztiere einschliesslich Equiden weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der gewerbsmässigen Haltung von mehr als 11 Equiden (vom Muttertier abhängige Fohlen sind nicht mitzuzählen): equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung 4), Pferdeberuf 5) oder</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				20	Ausbildung	<p>Fachhochschul- oder Hochschulabschluss, der Equidenhaltung beinhaltet 6); - bei der Haltung von mehr als 5 Equiden: Sachkundenachweis 2).</p> <p>Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen vom BLV anerkannten Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Equiden erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.; 4) Die vom BLV anerkannte Ausbildung zur tiergerechten Equidenhaltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Equiden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von drei Monaten Dauer absolviert und eine Prüfung bestanden werden. 5) Pferdepfleger/in, Bereiter/in, Rennreiter/in oder Reitlehrer/in mit Verbandsabschluss SVBR oder Pferdewart/in oder Pferdefachperson nach BBG oder Hufschmied/in nach BBG. 6) Abschluss eines Studiums in Pferdewissenschaften, Veterinärmedizin, Zoologie oder Ethologie.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbmässigen Haltung von Equiden, bzw. Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen Es gilt: - die erforderliche Ausbildung (landwirtschaftlicher Beruf, Pferdeberuf oder equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung bzw. der Sachkundenachweis für das Halten von mehr als 5 Equiden) muss nicht nachgeholt werden.</p> <p>Hinweise - Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.1 erläutert die Anforderungen für die Haltung von Equiden.</p>			
		-		P1	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Änderungen vorgenommen?				0
03.22_v2	Qual. Tierschutz - Ziegen	21	Zicklein	P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist; - nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen.</p>			0
				08	Liegebereich	<p>Erfüllt wenn: - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				09	Einzelhaltung	Erfüllt wenn: - Zicklein bis zum Alter von vier Monaten in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist; - einzeln gehaltene Ziegen oder Böcke Sichtkontakt zu Artgenossen haben.			0
				10	Trittsicherheit der Stallböden	Erfüllt wenn: - die Stallböden gleitsicher sind.			0
				11	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können. - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);  In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.  - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht. - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt. Hinweise 1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. 2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			0
				12	Luftqualität im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist. 1)  Hinweis 1) Die auf der Homepage des BLV ( <a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a> ) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 9.5 z Stallklima-werte und ihre Messung in Ziegenhaltungen, enthält weitere Hinweise.			0
				13	Lärm	Erfüllt wenn: - Ziegen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.  Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind. Anmerkung 1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.			0
				15	Versorgung mit Wasser	Erfüllt wenn: - Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben; - geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sommerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.			0



03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				16	Raufutter für Zicklein	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über zwei Wochen alten Zicklein Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht;</li> <li>- Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird.</li> </ul>			0
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- Ziegen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen, insbesondere</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Ziegen;</li> <li>- das Enthornen von Ziegen.</li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;</li> <li>- Eingriffe am Penis von Such-Böcken.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p>			0
				20	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				21	Klauenpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden).</li> </ul>			0
				22	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird;</li> <li>- Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst 1) und nicht eingewachsen sind.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
						<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Ziegen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		22	Jungziegen und Zwergziegen	P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist;</li> <li>- nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen.</li> </ul>			0
				08	Liegebereich	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.</li> </ul>			0
				09	Einzelhaltung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zicklein bis zum Alter von vier Monaten in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist;</li> <li>- einzeln gehaltene Ziegen oder Böcke Sichtkontakt zu Artgenossen haben.</li> </ul>			0
				10	Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				12	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist. 1)</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 9.5 <math>\zeta</math> Stallklima-werte und ihre Messung in Ziegenhaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				13	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziegen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				15	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				17	Bewegung für angebunden gehaltene Ziegen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Ziegen an mindestens 170 Tagen pro Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 50 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 120 Tage in der Vegetationsperiode;</li> <li>- die Ziegen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben;</li> <li>- der Auslauf nicht durch Tüdern (Anbinden auf der Weide) erfolgt;</li> <li>- ein aktualisiertes 2) Auslaufjournal 3) 4) vorhanden ist.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April.</p> <p>2) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.</p> <p>3) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.</p> <p>4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.</p>			0
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- Ziegen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen, insbesondere</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Ziegen;</li> <li>- das Enthornen von Ziegen.</li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;</li> <li>- Eingriffe am Penis von Such-Böcken.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p>			0
				20	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				21	Klauenpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden).</li> </ul>			0
				22	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird;</li> <li>- Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst 1) und nicht eingewachsen sind.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
						<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Ziegen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		23	Ziegen	P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist;</li> <li>- nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen.</li> </ul>			0
				08	Liegebereich	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.</li> </ul>			0
				09	Einzelhaltung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zicklein bis zum Alter von vier Monaten in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist;</li> <li>- einzeln gehaltene Ziegen oder Böcke Sichtkontakt zu Artgenossen haben.</li> </ul>			0
				10	Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				12	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist. 1)</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 9.5 <math>\zeta</math> Stallklima-werte und ihre Messung in Ziegenhaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				13	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziegen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				15	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.</li> </ul>			0



03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				17	Bewegung für angebunden gehaltene Ziegen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Ziegen an mindestens 170 Tagen pro Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 50 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 120 Tage in der Vegetationsperiode;</li> <li>- die Ziegen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben;</li> <li>- der Auslauf nicht durch Tüdern (Anbinden auf der Weide) erfolgt;</li> <li>- ein aktualisiertes 2) Auslaufjournal 3) 4) vorhanden ist.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April.</p> <p>2) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.</p> <p>3) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.</p> <p>4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.</p>			0
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- Ziegen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen, insbesondere</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Ziegen;</li> <li>- das Enthornen von Ziegen.</li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;</li> <li>- Eingriffe am Penis von Such-Böcken.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p>			0
				20	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				21	Klauenpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden).</li> </ul>			0
				22	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird;</li> <li>- Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst 1) und nicht eingewachsen sind.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
						Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen.			0
				23	Ausbildung	<p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Ziegen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			
		24	Böcke	P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist;</li> <li>- nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen.</li> </ul>			0
				08	Liegebereich	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.</li> </ul>			0
				09	Einzelhaltung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zicklein bis zum Alter von vier Monaten in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist;</li> <li>- einzeln gehaltene Ziegen oder Böcke Sichtkontakt zu Artgenossen haben.</li> </ul>			0
				10	Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				12	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist. 1)</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 9.5 <math>\zeta</math> Stallklima-werte und ihre Messung in Ziegenhaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				13	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziegen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				15	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				17	Bewegung für angebunden gehaltene Ziegen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Ziegen an mindestens 170 Tagen pro Jahr Auslauf gewährt wird, davon mindestens 50 Tage während der Winterfütterungsperiode 1) und mindestens 120 Tage in der Vegetationsperiode;</li> <li>- die Ziegen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben;</li> <li>- der Auslauf nicht durch Tüdern (Anbinden auf der Weide) erfolgt;</li> <li>- ein aktualisiertes 2) Auslaufjournal 3) 4) vorhanden ist.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April.</p> <p>2) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.</p> <p>3) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.</p> <p>4) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.</p>			0
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- Ziegen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen, insbesondere</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Ziegen;</li> <li>- das Enthornen von Ziegen.</li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;</li> <li>- Eingriffe am Penis von Such-Böcken.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p>			0
				20	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				21	Klauenpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden).</li> </ul>			0
				22	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird;</li> <li>- Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst 1) und nicht eingewachsen sind.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
						Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen.			0
				23	Ausbildung	<p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Ziegen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			
				P1	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?				0
03.23_v3	Qual. Tierschutz - Schafe	31	Lämmer	P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.			0
				08	Liegebereich	Erfüllt wenn: - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.			0
				09	Einzelhaltung	Erfüllt wenn: - einzeln gehaltene Schafe Sichtkontakt zu Artgenossen haben.			0
				10	Trittsicherheit der Stallböden	Erfüllt wenn: - die Stallböden gleitsicher sind.			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				12	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist. 1)</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 7.4 <math>\zeta</math> Stallklima-werte und ihre Messung in Schafhaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				13	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schafe nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				15	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schafe mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.</li> </ul>			0
				16	Raufutter für Lämmer	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über zwei Wochen alten Lämmern Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht;</li> <li>- Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird.</li> </ul>			0



## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- Schafe in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kastrieren von männlichen Schafen.</li> </ul> </li> <li>- nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen des Schwanzes 2) bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;</li> <li>- Eingriffe am Penis von Such-Böcken.</li> </ul> <p>Anmerkung 1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 2) Der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				20	Verletzungen	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.			0
				21	Klauenpflege	Erfüllt wenn: - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden).			0
				22	Schur	Erfüllt wenn: - Wollschafe mindestens einmal im Jahr geschoren werden; - frisch geschorene Schafe vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.			0
				23	Tierpflege	Erfüllt wenn: - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst 1) und nicht eingewachsen sind. Hinweis 1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				24	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Schafen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		32	Mastlämmer und Jungtiere	P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.</li> </ul>			0
				08	Liegebereich	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.</li> </ul>			0
				09	Einzelhaltung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einzeln gehaltene Schafe Sichtkontakt zu Artgenossen haben.</li> </ul>			0
				10	Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				12	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist. 1)</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 7.4 <math>\zeta</math> Stallklima-werte und ihre Messung in Schafhaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				13	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schafe nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				15	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schafe mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- Schafe in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kastrieren von männlichen Schafen.</li> </ul> </li> <li>- nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen des Schwanzes 2) bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;</li> <li>- Eingriffe am Penis von Such-Böcken.</li> </ul> <p>Anmerkung 1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 2) Der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				20	Verletzungen	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.			0
				21	Klauenpflege	Erfüllt wenn: - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden).			0
				22	Schur	Erfüllt wenn: - Wollschafe mindestens einmal im Jahr geschoren werden; - frisch geschorene Schafe vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.			0
				23	Tierpflege	Erfüllt wenn: - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst 1) und nicht eingewachsen sind. Hinweis 1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				24	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Schafen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
33	Mutterschafe ohne Lämmer			P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.</li> </ul>			0
				08	Liegebereich	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.</li> </ul>			0
				09	Einzelhaltung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einzeln gehaltene Schafe Sichtkontakt zu Artgenossen haben.</li> </ul>			0
				10	Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				12	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist. 1)</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 7.4 <math>\zeta</math> Stallklima-werte und ihre Messung in Schafhaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				13	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schafe nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				15	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schafe mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.</li> </ul>			0



## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- Schafe in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kastrieren von männlichen Schafen.</li> </ul> </li> <li>- nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen des Schwanzes 2) bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;</li> <li>- Eingriffe am Penis von Such-Böcken.</li> </ul> <p>Anmerkung 1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 2) Der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				20	Verletzungen	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.			0
				21	Klauenpflege	Erfüllt wenn: - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden).			0
				22	Schur	Erfüllt wenn: - Wollschafe mindestens einmal im Jahr geschoren werden; - frisch geschorene Schafe vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.			0
				23	Tierpflege	Erfüllt wenn: - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst 1) und nicht eingewachsen sind. Hinweis 1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				24	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Schafen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		34	Mutterschafe mit Lämmer	P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.</li> </ul>			0
				08	Liegebereich	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.</li> </ul>			0
				09	Einzelhaltung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einzeln gehaltene Schafe Sichtkontakt zu Artgenossen haben.</li> </ul>			0
				10	Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				12	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist. 1)</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 7.4 <math>\zeta</math> Stallklima-werte und ihre Messung in Schafhaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				13	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schafe nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				15	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schafe mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.</li> </ul>			0
				16	Raufutter für Lämmer	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über zwei Wochen alten Lämmern Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht;</li> <li>- Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- Schafe in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kastrieren von männlichen Schafen.</li> </ul> </li> <li>- nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen des Schwanzes 2) bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;</li> <li>- Eingriffe am Penis von Such-Böcken.</li> </ul> <p>Anmerkung 1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 2) Der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				20	Verletzungen	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.			0
				21	Klauenpflege	Erfüllt wenn: - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden).			0
				22	Schur	Erfüllt wenn: - Wollschafe mindestens einmal im Jahr geschoren werden; - frisch geschorene Schafe vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.			0
				23	Tierpflege	Erfüllt wenn: - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst 1) und nicht eingewachsen sind. Hinweis 1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				24	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Schafen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		35	Widder	P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.</li> </ul>			0
				08	Liegebereich	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist.</li> </ul>			0
				09	Einzelhaltung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einzeln gehaltene Schafe Sichtkontakt zu Artgenossen haben.</li> </ul>			0
				10	Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				12	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist. 1)</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 7.4 <math>\zeta</math> Stallklima-werte und ihre Messung in Schafhaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				13	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schafe nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				15	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schafe mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;</li> <li>- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.</li> </ul>			0



## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- Schafe in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kastrieren von männlichen Schafen.</li> </ul> </li> <li>- nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgenden Eingriff ohne Schmerzausschaltung vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen des Schwanzes 2) bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;</li> <li>- Eingriffe am Penis von Such-Böcken.</li> </ul> <p>Anmerkung 1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. 2) Der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				20	Verletzungen	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.			0
				21	Klauenpflege	Erfüllt wenn: - eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden).			0
				22	Schur	Erfüllt wenn: - Wollschafe mindestens einmal im Jahr geschoren werden; - frisch geschorene Schafe vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Schafen, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.			0
				23	Tierpflege	Erfüllt wenn: - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird; - Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst 1) und nicht eingewachsen sind. Hinweis 1) Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				24	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Schafen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schafen erfasste Personen.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		-		P1	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Änderungen vorgenommen?				0
03.24_v2	Qual. Tierschutz - Schweine	41	Galtsauen	P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Buchten	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 und 1.2 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.</li> </ul>			0
		08	Einzelhaltung	08.1	Geschlossene Kastenstände während der Deckzeit	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kastenstände für Sauen nur während der Deckzeit und während höchstens 10 Tagen erschlossen sind.</li> </ul>			0
				09	Trittsicherheit	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind;</li> <li>- die Böden im Liegebereich ausreichend trocken sind.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
		11	Stalltemperatur	11.1	Schutz vor Hitze	<p>Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p> <p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;</li> <li>- für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung 1) und für Eber bei Temperaturen 3) über 25° C eine Abkühlungsmöglichkeit 2) 4) eingesetzt wird.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) In Ferkelaufzuchtbuchten, in Abferkelbuchten und im Deckzentrum müssen somit keine Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein.</p> <p>2) Abkühlungsmöglichkeiten sind Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.</p> <p>Hinweise</p> <p>3) Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.</p> <p>4) Die auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.5 2) Abkühlungsmöglichkeiten 2) enthält Hinweise zu verschiedenen Abkühlungsmöglichkeiten.</p> <p>Für am 1. September 2008 bestehende Ställe.</p> <p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11.2	Schutz vor Kälte	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;</li> <li>- die Temperatur 1) im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt;</li> <li>- Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben;</li> <li>- in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben 2);</li> <li>- der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen 1) wärme gedämmt oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist:</li> </ul> <p>Gewichtskategorie / Temperaturgrenze im Liegebereich, °C :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zum Absetzen / 24</li> <li>bis 25 kg / 20</li> <li>25 - 60 kg / 15</li> <li>60 - 110 kg / 9</li> <li>über 110 kg / 9</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.</p> <p>2) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.9 <math>\zeta</math> Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für Schweine <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				12	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist 1).</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.6 <math>\zeta</math> Stallklimawerte und ihre Messung in Schweinehaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				13	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schweine nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				15	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben (Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 18) 1);</li> <li>- die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie erreichbar ist;</li> <li>- gegen das Einfrieren der Tränkeinrichtungen Vorkehrungen getroffen werden.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.8 <math>\zeta</math> Wasserversorgung von Schweinen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				16	Futter mit hohem Rohfaseranteil	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- rationiert gefütterte nicht säugende Sauen, Zuchtremonen und Eber mit einem Alleinfutter mit einem Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent oder so gefüttert werden, dass die tägliche Aufnahme von mindestens 200 Gramm Rohfaser pro Tier gewährleistet ist. Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Tiere diese Menge über das Beschäftigungsmaterial aufnehmen können. 1)</li> </ul> <p>Hinweis 1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4 „Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, Nestbaumaterial sowie Einstreu in der Schweinehaltung“ enthält weitere Hinweise.</p>			0
		17	Beschäftigung und Einstreu	17.2	Beschäftigung der Schweine	<p>Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder andere gleichwertig geeignete Materialien 1) 2) zur Verfügung;</li> <li>- falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können;</li> <li>- falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar sein 3).</li> </ul> <p>Anmerkungen 1) Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie: Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte 3) Hobelspäne, Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel. Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden. 2) Nicht geeignet als alleinige Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus und Gummibälle. Hinweise 3) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4 „Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, Nestbaumaterial sowie Einstreu in der Schweinehaltung“ enthält weitere Hinweise. 4) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt	
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Schutz vor extremer Witterung 1)</li> <li>- Liegehütten zur Verfügung stehen;</li> <li>- die Liegehütten allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz bieten und ausreichend eingestreut sind;</li> <li>- in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss den Angaben bei Ziffer 1.1 eingehalten werden;</li> <li>- für die Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25° C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sind;</li> <li>- Futter, das zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügt und in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten wird;</li> <li>- die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden;</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind.</li> </ul> <p>Hinweis                      1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>				

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) 2) vorgenommen; insbesondere</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Ferkeln;</li> <li>- nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor:</li> <li>- das Abschleifen der Zahnschmelz bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge) mit einem hierzu vorgesehenen Gerät und einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein 3).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Ferkeln nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>Hinweise</p> <p>2) Weitere Hinweise sind in der auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbaren Fachinformation Tierschutz Nr. 8.10 „Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter“ enthalten.</p> <p>3) Hinweise dazu sind in der auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbaren Fachinformation Tierschutz Nr. 8.7 „Abschleifen der Zahnschmelz bei Ferkeln“ enthalten.</p> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe;</li> <li>- das Coupieren des Schwanzes;</li> <li>- das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln.</li> </ul>			0
				20	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				21	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- die Klauen bei Zuchtsauen und Ebern, wenn nötig, geschnitten sind.</li> </ul>			0



03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				22	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildungen durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 3 Schweinen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		42	Säugende Sauen und Saugferkel	P2	Anzahl Tiere				0
		08	Einzelhaltung	08.2	Geschlossene Kastenstände während der Geburtsphase	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufklappbare Kastenstände nur in begründeten Einzelfällen, bei Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, und nur während der Geburtsphase 1) geschlossen sind;</li> <li>- Aufzeichnungen vorhanden sind, welche Sau aus welchem Grund fixiert wurde.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Definition Geburtsphase: Die Geburtsphase ist die Zeit vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des dritten Tages, der auf die Geburt folgt.</p>			0
				09	Trittsicherheit	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind;</li> <li>- die Böden im Liegebereich ausreichend trocken sind.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
		11	Stalltemperatur	11.2	Schutz vor Kälte	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;</li> <li>- die Temperatur 1) im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt;</li> <li>- Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben;</li> <li>- in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben 2);</li> <li>- der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen 1) wärmegeämmt oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist:</li> </ul> <p>Gewichtskategorie / Temperaturgrenze im Liegebereich, °C :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zum Absetzen / 24</li> <li>bis 25 kg / 20</li> <li>25 - 60 kg / 15</li> <li>60 - 110 kg / 9</li> <li>über 110 kg / 9</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.</p> <p>2) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.9 <math>\zeta</math> Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für Schweine <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				12	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist 1).</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.6 <math>\zeta</math> Stallklimawerte und ihre Messung in Schweinehaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Lärm	<p>Erfüllt wenn: - Schweine nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</p> <p>Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn: - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</p> <p>Anmerkung 1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				15	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn: - die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben (Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 18) 1); - die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie erreichbar ist; - gegen das Einfrieren der Tränkeinrichtungen Vorkehrungen getroffen werden.</p> <p>Hinweis 1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.8 <math>\zeta</math> Wasserversorgung von Schweinen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
		17	Beschäftigung und Einstreu	17.1	Einstreu und Nestbaumaterial in Abferkelbuchten	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden: - ab dem 112. Trächtigkeitstag bis und mit dem 1. Tag nach der Geburt täglich geeignetes Nestbaumaterial 1) 2) verabreicht wird; - das Nestbaumaterial zum Zeitpunkt der Verabreichung im Liegebereich der Sau bodendeckend vorhanden ist; - ab dem 2. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende der Säugezeit der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich mit Langstroh, Strohhacksel, Chinaschilf oder entstaubten 3) Hobelspänen eingestreut wird.</p> <p>Anmerkungen 1) Zum Nestbau geeignetes Material ist solches, das von der Sau mit der Schnauze getragen werden kann, wie: Langstroh, Chinaschilf, Altheu oder Riedgras. 2) Nicht geeignet sind Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel, Strohhacksel. Hinweis 3) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist.</p>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				17.2	Beschäftigung der Schweine	<p>Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder andere gleichwertig geeignete Materialien 1) 2) zur Verfügung;</li> <li>- falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können;</li> <li>- falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar sein 3).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie: Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte 3) Hobelspäne, Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel. Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden.</p> <p>2) Nicht geeignet als alleinige Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus und Gummibälle.</p> <p>Hinweise</p> <p>3) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4 „Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, Nestbaumaterial sowie Einstreu in der Schweinehaltung“ enthält weitere Hinweise.</p> <p>4) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist</p>			0
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Schutz vor extremer Witterung 1) Liegehütten zur Verfügung stehen;</li> <li>- die Liegehütten allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz bieten und ausreichend eingestreut sind;</li> <li>- in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss den Angaben bei Ziffer 1.1 eingehalten werden;</li> <li>- für die Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25° C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sind;</li> <li>- Futter, das zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügt und in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten wird;</li> <li>- die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden;</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) 2) vorgenommen; insbesondere</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Ferkeln;</li> <li>- nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor:</li> <li>- das Abschleifen der Zahnschmelz bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge) mit einem hierzu vorgesehenen Gerät und einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein 3).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Ferkeln nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>Hinweise</p> <p>2) Weitere Hinweise sind in der auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbaren Fachinformation Tierschutz Nr. 8.10 „Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter“ enthalten.</p> <p>3) Hinweise dazu sind in der auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbaren Fachinformation Tierschutz Nr. 8.7 „Abschleifen der Zahnschmelz bei Ferkeln“ enthalten.</p> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe;</li> <li>- das Coupieren des Schwanzes;</li> <li>- das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln.</li> </ul>			0
				20	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				21	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- die Klauen bei Zuchtsauen und Ebern, wenn nötig, geschnitten sind.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				22	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildungen durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 3 Schweinen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		43	Zuchteber	P2	Anzahl Tiere				0
		08	Einzelhaltung	08.3	Einzelhaltung von Ebern und Mastschweinen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Schweine ausgenommen Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife in Gruppen gehalten werden;</li> <li>- Eber und Mastschweine nicht in Kastenständen gehalten werden.</li> </ul>			0
				09	Trittsicherheit	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind;</li> <li>- die Böden im Liegebereich ausreichend trocken sind.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
		11	Stalltemperatur	11.1	Schutz vor Hitze	<p>Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p> <p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;</li> <li>- für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung 1) und für Eber bei Temperaturen 3) über 25° C eine Abkühlungsmöglichkeit 2) 4) eingesetzt wird.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) In Ferkelaufzuchtbuchten, in Abferkelbuchten und im Deckzentrum müssen somit keine Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein.</p> <p>2) Abkühlungsmöglichkeiten sind Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.</p> <p>Hinweise</p> <p>3) Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.</p> <p>4) Die auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.5 2) Abkühlungsmöglichkeiten 2) enthält Hinweise zu verschiedenen Abkühlungsmöglichkeiten.</p> <p>Für am 1. September 2008 bestehende Ställe.</p> <p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11.2	Schutz vor Kälte	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;</li> <li>- die Temperatur 1) im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt;</li> <li>- Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben;</li> <li>- in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben 2);</li> <li>- der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen 1) wärme gedämmt oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist:</li> </ul> <p>Gewichtskategorie / Temperaturgrenze im Liegebereich, °C :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zum Absetzen / 24</li> <li>bis 25 kg / 20</li> <li>25 - 60 kg / 15</li> <li>60 - 110 kg / 9</li> <li>über 110 kg / 9</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.</p> <p>2) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.9 <math>\zeta</math> Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für Schweine <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				12	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist 1).</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.6 <math>\zeta</math> Stallklimawerte und ihre Messung in Schweinehaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				13	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schweine nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				15	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben (Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 18) 1);</li> <li>- die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie erreichbar ist;</li> <li>- gegen das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen Vorkehrungen getroffen werden.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.8 <math>\zeta</math> Wasserversorgung von Schweinen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0



03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				16	Futter mit hohem Rohfaseranteil	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- rationiert gefütterte nicht säugende Sauen, Zuchtremonen und Eber mit einem Alleinfutter mit einem Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent oder so gefüttert werden, dass die tägliche Aufnahme von mindestens 200 Gramm Rohfaser pro Tier gewährleistet ist. Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Tiere diese Menge über das Beschäftigungsmaterial aufnehmen können. 1)</li> </ul> <p>Hinweis 1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4 „Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, Nestbaumaterial sowie Einstreu in der Schweinehaltung“ enthält weitere Hinweise.</p>			0
		17	Beschäftigung und Einstreu	17.2	Beschäftigung der Schweine	<p>Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder andere gleichwertig geeignete Materialien 1) 2) zur Verfügung;</li> <li>- falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können;</li> <li>- falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar sein 3).</li> </ul> <p>Anmerkungen 1) Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie: Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte 3) Hobelspäne, Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel. Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden. 2) Nicht geeignet als alleinige Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus und Gummibälle. Hinweise 3) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4 „Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, Nestbaumaterial sowie Einstreu in der Schweinehaltung“ enthält weitere Hinweise. 4) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Schutz vor extremer Witterung 1)</li> <li>- Liegehütten zur Verfügung stehen;</li> <li>- die Liegehütten allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz bieten und ausreichend eingestreut sind;</li> <li>- in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss den Angaben bei Ziffer 1.1 eingehalten werden;</li> <li>- für die Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25° C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sind;</li> <li>- Futter, das zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügt und in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten wird;</li> <li>- die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden;</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind.</li> </ul> <p>Hinweis                      1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) 2) vorgenommen; insbesondere</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Ferkeln;</li> <li>- nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor:</li> <li>- das Abschleifen der Zahnschmelz bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge) mit einem hierzu vorgesehenen Gerät und einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein 3).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Ferkeln nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>Hinweise</p> <p>2) Weitere Hinweise sind in der auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbaren Fachinformation Tierschutz Nr. 8.10 „Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter“ enthalten.</p> <p>3) Hinweise dazu sind in der auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbaren Fachinformation Tierschutz Nr. 8.7 „Abschleifen der Zahnschmelz bei Ferkeln“ enthalten.</p> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe;</li> <li>- das Coupieren des Schwanzes;</li> <li>- das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln.</li> </ul>			0
				20	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				21	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- die Klauen bei Zuchtsauen und Ebern, wenn nötig, geschnitten sind.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				22	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildungen durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 3 Schweinen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		44	Abgesetzte Ferkel	P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Buchten	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 und 1.2 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.</li> </ul>			0
		08	Einzelhaltung	08.3	Einzelhaltung von Ebern und Mastschweinen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Schweine ausgenommen Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife in Gruppen gehalten werden;</li> <li>- Eber und Mastschweine nicht in Kastenständen gehalten werden.</li> </ul>			0
				09	Trittsicherheit	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind;</li> <li>- die Böden im Liegebereich ausreichend trocken sind.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
		11	Stalltemperatur	11.2	Schutz vor Kälte	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;</li> <li>- die Temperatur 1) im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt;</li> <li>- Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben;</li> <li>- in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben 2);</li> <li>- der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen 1) wärmegeämmt oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist:</li> </ul> <p>Gewichtskategorie / Temperaturgrenze im Liegebereich, °C :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zum Absetzen / 24</li> <li>bis 25 kg / 20</li> <li>25 - 60 kg / 15</li> <li>60 - 110 kg / 9</li> <li>über 110 kg / 9</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.</p> <p>2) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.9 <math>\zeta</math> Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für Schweine <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				12	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist 1).</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.6 <math>\zeta</math> Stallklimawerte und ihre Messung in Schweinehaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				13	Lärm	<p>Erfüllt wenn: - Schweine nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</p> <p>Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn: - keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</p> <p>Anmerkung 1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				15	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn: - die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben (Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 18) 1); - die Tränke für die jeweilige Schweinekatgorie erreichbar ist; - gegen das Einfrieren der Tränkeinrichtungen Vorkehrungen getroffen werden.</p> <p>Hinweis 1) Die auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.8 <math>\zeta</math> Wasserversorgung von Schweinen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				17.2	Beschäftigung der Schweine	<p>Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden: - den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder andere gleichwertig geeignete Materialien 1) 2) zur Verfügung; - falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können; - falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar sein 3).</p> <p>Anmerkungen 1) Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie: Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte 3) Hobelspäne, Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel. Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden. 2) Nicht geeignet als alleinige Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus und Gummibälle. Hinweise 3) Die auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4 <math>\zeta</math> Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, Nestbaumaterial sowie Einstreu in der Schweinehaltung <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise. 4) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist</p>			0
17	Beschäftigung und Einstreu								

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Schutz vor extremer Witterung 1)</li> <li>- Liegehütten zur Verfügung stehen;</li> <li>- die Liegehütten allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz bieten und ausreichend eingestreut sind;</li> <li>- in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss den Angaben bei Ziffer 1.1 eingehalten werden;</li> <li>- für die Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25° C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sind;</li> <li>- Futter, das zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügt und in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten wird;</li> <li>- die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden;</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind.</li> </ul> <p>Hinweis                      1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) 2) vorgenommen; insbesondere</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Ferkeln;</li> <li>- nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor:</li> <li>- das Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge) mit einem hierzu vorgesehenen Gerät und einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein 3).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Ferkeln nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>Hinweise</p> <p>2) Weitere Hinweise sind in der auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbaren Fachinformation Tierschutz Nr. 8.10 „Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter“ enthalten.</p> <p>3) Hinweise dazu sind in der auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbaren Fachinformation Tierschutz Nr. 8.7 „Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln“ enthalten.</p> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe;</li> <li>- das Coupieren des Schwanzes;</li> <li>- das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln.</li> </ul>			0
				20	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				21	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- die Klauen bei Zuchtsauen und Ebern, wenn nötig, geschnitten sind.</li> </ul>			0



03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				22	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildungen durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 3 Schweinen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		45	Mastschweine, Remonten	P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Buchten	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 und 1.2 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.</li> </ul>			0
		08	Einzelhaltung	08.3	Einzelhaltung von Ebern und Mastschweinen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Schweine ausgenommen Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife in Gruppen gehalten werden;</li> <li>- Eber und Mastschweine nicht in Kastenständen gehalten werden.</li> </ul>			0
				09	Trittsicherheit	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind;</li> <li>- die Böden im Liegebereich ausreichend trocken sind.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
		11	Stalltemperatur	11.1	Schutz vor Hitze	<p>Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.</p> <p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;</li> <li>- für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung 1) und für Eber bei Temperaturen 3) über 25° C eine Abkühlungsmöglichkeit 2) 4) eingesetzt wird.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) In Ferkelaufzuchtbuchten, in Abferkelbuchten und im Deckzentrum müssen somit keine Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein.</p> <p>2) Abkühlungsmöglichkeiten sind Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.</p> <p>Hinweise</p> <p>3) Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Das Verhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.</p> <p>4) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.5 <math>\zeta</math> Abkühlungsmöglichkeiten <math>\zeta</math> enthält Hinweise zu verschiedenen Abkühlungsmöglichkeiten.</p> <p>Für am 1. September 2008 bestehende Ställe.</p> <p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht.</li> </ul>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				11.2	Schutz vor Kälte	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht;</li> <li>- die Temperatur 1) im Ferkelnest in den ersten drei Tagen nach der Geburt mindestens 30° C beträgt;</li> <li>- Saugferkel jederzeit Zugang zum Ferkelnest haben;</li> <li>- in Aussenklimaställen eine Liegekiste oder ähnliche Einrichtung vorhanden ist oder die Schweine die Möglichkeit haben, sich im Tiefstreubett einzugraben 2);</li> <li>- der Liegebereich je nach Gewichtsklasse der Schweine beim Unterschreiten folgender Temperaturgrenzen 1) wärme gedämmt oder ausreichend eingestreut ist oder eine Heizung vorhanden ist:</li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">Gewichtskategorie / Temperaturgrenze im Liegebereich, °C :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zum Absetzen / 24</li> <li>bis 25 kg / 20</li> <li>25 - 60 kg / 15</li> <li>60 - 110 kg / 9</li> <li>über 110 kg / 9</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Die vorgegebenen Temperaturwerte sind als Richtwerte zu verstehen. Eine Unterkühlung der Tiere ist zu verhindern. Das Liegeverhalten der Tiere ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.</p> <p>2) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.9 <math>\zeta</math> Schutz vor Kälte und Anforderungen an Liegekisten für Schweine <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				12	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist 1).</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.6 <math>\zeta</math> Stallklimawerte und ihre Messung in Schweinehaltungen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0
				13	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schweine nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				14	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				15	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tiere jederzeit Zugang zu Wasser haben (Ausnahme Freilandhaltung, siehe Ziffer 18) 1);</li> <li>- die Tränke für die jeweilige Schweinekategorie erreichbar ist;</li> <li>- gegen das Einfrieren der Tränkeeinrichtungen Vorkehrungen getroffen werden.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.8 <math>\zeta</math> Wasserversorgung von Schweinen <math>\zeta</math> enthält weitere Hinweise.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				16	Futter mit hohem Rohfaseranteil	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- rationiert gefütterte nicht säugende Sauen, Zuchtremonen und Eber mit einem Alleinfutter mit einem Rohfasergehalt von mindestens 8 Prozent oder so gefüttert werden, dass die tägliche Aufnahme von mindestens 200 Gramm Rohfaser pro Tier gewährleistet ist. Von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Tiere diese Menge über das Beschäftigungsmaterial aufnehmen können. 1)</li> </ul> <p>Hinweis 1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4 „Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, Nestbaumaterial sowie Einstreu in der Schweinehaltung“ enthält weitere Hinweise.</p>			0
		17	Beschäftigung und Einstreu	17.2	Beschäftigung der Schweine	<p>Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Tieren steht jederzeit Stroh, Raufutter oder andere gleichwertig geeignete Materialien 1) 2) zur Verfügung;</li> <li>- falls Beschäftigungsmaterialien auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden, so muss jederzeit so viel vorhanden sein, dass sich die Tiere damit beschäftigen können;</li> <li>- falls Beschäftigungsmaterialien in Raufen, Trögen oder speziellen Automaten zur Verfügung gestellt werden, muss es dauernd vorhanden und nutzbar sein 3).</li> </ul> <p>Anmerkungen 1) Geeignete Materialien sind solche, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie: Stroh, Chinaschilf, Streue, entstaubte 3) Hobelspäne, Raufutter wie Heu, Gras, Ganzpflanzensilage sowie Stroh- oder Heuwürfel. Weichholz ist nur zulässig, wenn es flexibel aufgehängt ist, regelmässig erneuert wird und die Schweine Futter zur freien Verfügung haben oder mindestens dreimal täglich mit einer mit Raufutter angereicherten Ration gefüttert werden. 2) Nicht geeignet als alleinige Beschäftigungsmöglichkeiten sind Ketten, Pneus und Gummibälle. Hinweise 3) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 8.4 „Beschäftigung, Fütterung mit Rohfaser, Nestbaumaterial sowie Einstreu in der Schweinehaltung“ enthält weitere Hinweise. 4) Hobelspäne müssen nicht zwingend mechanisch entstaubt sein. Zielsetzung ist, dass der Staubgehalt gering ist</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				18	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Schutz vor extremer Witterung 1)</li> <li>- Liegehütten zur Verfügung stehen;</li> <li>- die Liegehütten allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz bieten und ausreichend eingestreut sind;</li> <li>- in den Liegehütten die Mindestmasse für die Liegefläche gemäss den Angaben bei Ziffer 1.1 eingehalten werden;</li> <li>- für die Schweine ab einer Lufttemperatur im Schatten von 25° C eine Suhle und bei starker Sonneneinstrahlung eine ausreichend grosse beschattete Fläche ausserhalb der Liegehütten vorhanden sind;</li> <li>- Futter, das zur Verfügung gestellt wird, den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügt und in geeigneten Fütterungseinrichtungen angeboten wird;</li> <li>- die Schweine mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden;</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind.</li> </ul> <p>Hinweis                      1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				19	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) 2) vorgenommen; insbesondere</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Ferkeln;</li> <li>- nur fachkundige Personen nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor:</li> <li>- das Abschleifen der Zahnschmelz bei Ferkeln in begründeten Einzelfällen (z.B. Milchmangel der Sau, Verletzungen am Gesäuge) mit einem hierzu vorgesehenen Gerät und einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein 3).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Ferkeln nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.</p> <p>Hinweise</p> <p>2) Weitere Hinweise sind in der auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbaren Fachinformation Tierschutz Nr. 8.10 „Rechtsvorschriften zur Frühkastration männlicher Ferkel durch die Tierhalterin oder den Tierhalter“ enthalten.</p> <p>3) Hinweise dazu sind in der auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbaren Fachinformation Tierschutz Nr. 8.7 „Abschleifen der Zahnschmelz bei Ferkeln“ enthalten.</p> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe;</li> <li>- das Coupieren des Schwanzes;</li> <li>- das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln.</li> </ul>			0
				20	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				21	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- die Klauen bei Zuchtsauen und Ebern, wenn nötig, geschnitten sind.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				22	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildungen durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 3 Schweinen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Schweinen erfasste Personen</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		-		P1	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?				0
03.25_v3	Qual. Tierschutz - Kaninchen	51	Zibben	P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Gehege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.</li> </ul>			0
				08	Einzelhaltung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- junge Kaninchen bis zum Alter von acht Wochen nicht einzeln gehalten werden;</li> <li>- bei einzeln gehaltenen Kaninchen zumindest geruchlicher und akustischer Kontakt zu anderen Kaninchen besteht.</li> </ul>			0
				09	Fütterung und Beschäftigung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kaninchen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden;</li> <li>- die Kaninchen ständig Objekte zum Benagen als Beschäftigung zur Verfügung haben.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Rückzugsmöglichkeiten	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gehege mit einem abgedunkelter Bereich 1) ausgestattet sind, in den sich die Tiere zurückziehen können;</li> <li>- der Bereich für den Rückzug der Tiere bei Gruppen von mehr als fünf Tieren von mehreren Seiten zugänglich und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren unterteilt 2) ist;</li> <li>- die säugenden Zibben sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Abgedunkelte Bereiche können mit unterschiedlichen Mitteln, wie durch eine erhöhte Fläche oder eine andere oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite, erreicht werden. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen. Ein Nest mit Nestlingen kann nicht als Rückzugsbereich angerechnet werden. Bei Gruppenhaltung dienen Rückzugsmöglichkeiten auch zum Ausweichen vor Artgenossen während Auseinandersetzungen.</p> <p>2) Als Alternative zu einer solchen Unterteilung kann das Haltungssystem so strukturiert sein, dass mindestens zwei Rückzugsbereiche vorhanden sind.</p>			0
				11	Einstreu	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehege ohne Einstreu nur in klimatisierten 1) Räumen verwendet werden;</li> <li>- die Einstreu trocken ist und nicht übermässig Kotansammlungen aufweist 2).</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Klimatisiert ist ein Raum, wenn im Tierbereich die Lufttemperatur nicht unter 10° C fällt und keine Zugluft auftritt.</p> <p>2) Infolge von nasser oder verschmutzter Einstreu sind vermehrt Pfotenprobleme zu beobachten.</p>			0
				12	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht;</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutz-vollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				13	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist.</li> </ul>			0
				14	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kaninchen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind.</li> </ul>			0



03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				15	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung 1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				16	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tiere mindestens einmal täglich Zugang zu Wasser haben.</li> </ul>			0
				17	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul> <p>Hinweis: 1) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 5.6 „Wasserbedarf bei Kaninchen“ enthält weitere Hinweise zur Wasserversorgung von Kaninchen.</p>			0
				18	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- die Krallen nicht übermässig lang sind.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				19	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftliche Ausbildung 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftliche Ausbildung 3);</li> <li>- bei der Produktion von mehr als 500 Jungtieren pro Jahr und der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		52	Jungtiere	P2	Anzahl Tiere				0
				07	Belegung der Gehege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.</li> </ul>			0
				08	Einzelhaltung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- junge Kaninchen bis zum Alter von acht Wochen nicht einzeln gehalten werden;</li> <li>- bei einzeln gehaltenen Kaninchen zumindest geruchlicher und akustischer Kontakt zu anderen Kaninchen besteht.</li> </ul>			0
				09	Fütterung und Beschäftigung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kaninchen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden;</li> <li>- die Kaninchen ständig Objekte zum Benagen als Beschäftigung zur Verfügung haben.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Rückzugsmöglichkeiten	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gehege mit einem abgedunkelter Bereich 1) ausgestattet sind, in den sich die Tiere zurückziehen können;</li> <li>- der Bereich für den Rückzug der Tiere bei Gruppen von mehr als fünf Tieren von mehreren Seiten zugänglich und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren unterteilt 2) ist;</li> <li>- die säugenden Zibben sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Abgedunkelte Bereiche können mit unterschiedlichen Mitteln, wie durch eine erhöhte Fläche oder eine andere oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite, erreicht werden. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen. Ein Nest mit Nestlingen kann nicht als Rückzugsbereich angerechnet werden. Bei Gruppenhaltung dienen Rückzugsmöglichkeiten auch zum Ausweichen vor Artgenossen während Auseinandersetzungen.</p> <p>2) Als Alternative zu einer solchen Unterteilung kann das Haltungssystem so strukturiert sein, dass mindestens zwei Rückzugsbereiche vorhanden sind.</p>			0
				11	Einstreu	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehege ohne Einstreu nur in klimatisierten 1) Räumen verwendet werden;</li> <li>- die Einstreu trocken ist und nicht übermässig Kotansammlungen aufweist 2).</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Klimatisiert ist ein Raum, wenn im Tierbereich die Lufttemperatur nicht unter 10° C fällt und keine Zugluft auftritt.</p> <p>2) Infolge von nasser oder verschmutzter Einstreu sind vermehrt Pfotenprobleme zu beobachten.</p>			0
				12	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht;</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutz-vollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				13	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist.</li> </ul>			0
				14	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kaninchen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				15	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung 1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				16	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tiere mindestens einmal täglich Zugang zu Wasser haben.</li> </ul>			0
				17	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				18	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- die Krallen nicht übermässig lang sind.</li> </ul>			0
				19	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftliche Ausbildung 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftliche Ausbildung 3);</li> <li>- bei der Produktion von mehr als 500 Jungtieren pro Jahr und der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden. 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		53	Rammler	P2	Anzahl Tiere				0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Belegung der Gehege	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.			0
				08	Einzelhaltung	Erfüllt wenn: - junge Kaninchen bis zum Alter von acht Wochen nicht einzeln gehalten werden; - bei einzeln gehaltenen Kaninchen zumindest geruchlicher und akustischer Kontakt zu anderen Kaninchen besteht.			0
				09	Fütterung und Beschäftigung	Erfüllt wenn: - die Kaninchen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden; - die Kaninchen ständig Objekte zum Benagen als Beschäftigung zur Verfügung haben.			0
				10	Rückzugsmöglichkeiten	Erfüllt wenn: - die Gehege mit einem abgedunkelter Bereich 1) ausgestattet sind, in den sich die Tiere zurückziehen können; - der Bereich für den Rückzug der Tiere bei Gruppen von mehr als fünf Tieren von mehreren Seiten zugänglich und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren unterteilt 2) ist; - die säugenden Zibben sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können. Hinweise 1) Abgedunkelte Bereiche können mit unterschiedlichen Mitteln, wie durch eine erhöhte Fläche oder eine andere oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite, erreicht werden. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen. Ein Nest mit Nestlingen kann nicht als Rückzugsbereich angerechnet werden. Bei Gruppenhaltung dienen Rückzugsmöglichkeiten auch zum Ausweichen vor Artgenossen während Auseinandersetzungen. 2) Als Alternative zu einer solchen Unterteilung kann das Haltungssystem so strukturiert sein, dass mindestens zwei Rückzugsbereiche vorhanden sind.			0
				11	Einstreu	Erfüllt wenn: - Gehege ohne Einstreu nur in klimatisierten 1) Räumen verwendet werden; - die Einstreu trocken ist und nicht übermässig Kotansammlungen aufweist 2). Hinweise 1) Klimatisiert ist ein Raum, wenn im Tierbereich die Lufttemperatur nicht unter 10° C fällt und keine Zugluft auftritt. 2) Infolge von nasser oder verschmutzter Einstreu sind vermehrt Pfotenprobleme zu beobachten.			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht;</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutz-vollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.</p> <p>2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				13	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist.</li> </ul>			0
				14	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kaninchen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind.</li> </ul>			0
				15	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p>			0
				16	Versorgung mit Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tiere mindestens einmal täglich Zugang zu Wasser haben.</li> </ul>			0
				17	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				18	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- die Krallen nicht übermässig lang sind.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				19	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftliche Ausbildung 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftliche Ausbildung 3);</li> <li>- bei der Produktion von mehr als 500 Jungtieren pro Jahr und der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Kaninchen erfasste Personen.</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		-		P1	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Änderungen vorgenommen?				0
03.26_v2	Qual. Tierschutz - Legehennen	61	Legehennen / Elterntiere ab Legebeginn	P2	Anzahl Tiere				0





## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Einstreu	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einstreu geeignet ist, dass die Tiere ihr Bedürfnis nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können 1);</li> <li>- die Einstreu so locker ist, dass sie sich mit dem Fuss leicht bewegen lässt;</li> <li>- keine grossflächigen Verpappungen (Deckel) oder Vernässungen vorliegen;</li> <li>- die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist 2).</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Zweckmässige Einstreu können Langstroh, Strohhacksel, Hobelspäne oder Rindenschnitzel sein.</p> <p>2) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreumaterialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.</p> <p>3) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 „Einstreu für Haushühner“ enthält Hinweise zur Beurteilung der Einstreuqualität beim Geflügel.</p>			0
				08	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleinrichtungen (Voliëraufbauten, Nestanlagen) die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux 1) beträgt;</li> <li>- die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kannibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde;</li> <li>- die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Legetieren, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt;</li> <li>- falls während der Dunkelphase in der Mastelternierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich.</p> <p>2) In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 3-5 % der Stallbodenfläche.</p>			0
				09	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft (vor allem im Bereich der Ruhezonen) und</li> <li>- keine stickige Luft (Brennen in den Augen, Brennen der Atemwege) und</li> <li>- höchstens mässiger Staub 1) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist;</li> <li>- die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet;</li> <li>- im Winter die Lüftung nicht abgestellt ist 2).</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: das Stallende ist sichtbar.</p> <p>2) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt ist.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				11	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1) 2);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p> <p>Hinweis</p> <p>2) Elektrisierende Vorrichtungen sind anhand von Isolatoren an Wänden und Böden oder mittels angeschlossener Elektrokabel erkennbar.</p>			0
				12	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung vorgenommen werden;</li> <li>- nur fachkundige 1) Personen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</li> <li>- das Touchieren der Schnäbel;</li> <li>- das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind.</li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist;</li> <li>- das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch;</li> <li>- das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern;</li> <li>- das Kupieren der Kämmen und Flügel;</li> <li>- das Stopfen;</li> <li>- das Rupfen am lebenden Tier;</li> <li>- das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.</p>			0
				13	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				14	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- der Nährzustand dem Alter der Tiere entsprechend gut ist;</li> <li>- zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden;</li> <li>- Massnahmen ergriffen wurden, wenn die Legeleistung beträchtlich von der Normlegeleistung abweicht oder die Mortalität mehr als 1 % pro 4 Wochen beträgt.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt	
				15	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 150 Legehennen oder Elterntieren oder bei der Produktion von mehr als 200 Junghennen pro Jahr und der Haltung höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>				0
		62	Jungtiere ab 11. Alterswoche	P2	Anzahl Tiere				0	



03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Einstreu	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einstreu geeignet ist, dass die Tiere ihr Bedürfnis nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können 1);</li> <li>- die Einstreu so locker ist, dass sie sich mit dem Fuss leicht bewegen lässt;</li> <li>- keine grossflächigen Verpappungen (Deckel) oder Vernässungen vorliegen;</li> <li>- die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist 2).</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Zweckmässige Einstreu können Langstroh, Strohhacksel, Hobelspäne oder Rindenschnitzel sein.</p> <p>2) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreumaterialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.</p> <p>3) Die auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 „Einstreu für Haushühner“ enthält Hinweise zur Beurteilung der Einstreuqualität beim Geflügel.</p>			0
				08	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleinrichtungen (Voliërenaufbauten, Nestanlagen) die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux 1) beträgt;</li> <li>- die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kannibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde;</li> <li>- die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Legetieren, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt;</li> <li>- falls während der Dunkelphase in der Mastelternierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich.</p> <p>2) In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 3-5 % der Stallbodenfläche.</p>			0
				09	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft (vor allem im Bereich der Ruhezonen) und</li> <li>- keine stickige Luft (Brennen in den Augen, Brennen der Atemwege) und</li> <li>- höchstens mässiger Staub 1) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist;</li> <li>- die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet;</li> <li>- im Winter die Lüftung nicht abgestellt ist 2).</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: das Stallende ist sichtbar.</p> <p>2) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt ist.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				11	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1) 2);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p> <p>Hinweis</p> <p>2) Elektrisierende Vorrichtungen sind anhand von Isolatoren an Wänden und Böden oder mittels angeschlossener Elektrokabel erkennbar.</p>			0
				12	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung vorgenommen werden;</li> <li>- nur fachkundige 1) Personen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</li> <li>- das Touchieren der Schnäbel;</li> <li>- das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind.</li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist;</li> <li>- das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch;</li> <li>- das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern;</li> <li>- das Kupieren der Kämmen und Flügel;</li> <li>- das Stopfen;</li> <li>- das Rupfen am lebenden Tier;</li> <li>- das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.</p>			0
				13	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				14	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- der Nährzustand dem Alter der Tiere entsprechend gut ist;</li> <li>- zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden;</li> <li>- Massnahmen ergriffen wurden, wenn die Legeleistung beträchtlich von der Normlegeleistung abweicht oder die Mortalität mehr als 1 % pro 4 Wochen beträgt.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt	
				15	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 150 Legehennen oder Elterntieren oder bei der Produktion von mehr als 200 Junghennen pro Jahr und der Haltung höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>				0
		63	Küken bis 10. Alterswoche	P2	Anzahl Tiere				0	





## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Einstreu	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einstreu geeignet ist, dass die Tiere ihr Bedürfnis nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können 1);</li> <li>- die Einstreu so locker ist, dass sie sich mit dem Fuss leicht bewegen lässt;</li> <li>- keine grossflächigen Verpappungen (Deckel) oder Vernässungen vorliegen;</li> <li>- die Einstreu die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist 2).</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Zweckmässige Einstreu können Langstroh, Strohhacksel, Hobelspäne oder Rindenschnitzel sein.</p> <p>2) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreumaterialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.</p> <p>3) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 „Einstreu für Haushühner“ enthält Hinweise zur Beurteilung der Einstreuqualität beim Geflügel.</p>			0
				08	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleinrichtungen (Voliërenaufbauten, Nestanlagen) die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux 1) beträgt;</li> <li>- die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kannibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde;</li> <li>- die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Legetieren, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt;</li> <li>- falls während der Dunkelphase in der Mastelternierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich.</p> <p>2) In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 3-5 % der Stallbodenfläche.</p>			0
				09	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft (vor allem im Bereich der Ruhezonen) und</li> <li>- keine stickige Luft (Brennen in den Augen, Brennen der Atemwege) und</li> <li>- höchstens mässiger Staub 1) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist;</li> <li>- die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet;</li> <li>- im Winter die Lüftung nicht abgestellt ist 2).</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: das Stallende ist sichtbar.</p> <p>2) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				10	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt ist.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				11	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1) 2);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p> <p>Hinweis</p> <p>2) Elektrisierende Vorrichtungen sind anhand von Isolatoren an Wänden und Böden oder mittels angeschlossener Elektrokabel erkennbar.</p>			0
				12	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung vorgenommen werden;</li> <li>- nur fachkundige 1) Personen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:</li> <li>- das Touchieren der Schnäbel;</li> <li>- das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind.</li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist;</li> <li>- das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch;</li> <li>- das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern;</li> <li>- das Kupieren der Kämmen und Flügel;</li> <li>- das Stopfen;</li> <li>- das Rupfen am lebenden Tier;</li> <li>- das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.</p>			0
				13	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				14	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- der Nährzustand dem Alter der Tiere entsprechend gut ist;</li> <li>- zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden;</li> <li>- Massnahmen ergriffen wurden, wenn die Legeleistung beträchtlich von der Normlegeleistung abweicht oder die Mortalität mehr als 1 % pro 4 Wochen beträgt.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt										
				15	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von mehr als 150 Legehennen oder Elterntieren oder bei der Produktion von mehr als 200 Junghennen pro Jahr und der Haltung höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0										
		-		P1	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Änderungen vorgenommen?				0										
03.27_v2	Qual. Tierschutz - Mastpoulet	71	Mastpoulets	P2	Anzahl Tiere				0										
						<p>Pouletmast</p> <p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- folgende maximale Besatzdichte 1) 2) 3) während der ganzen Mastzeit eingehalten wird:</li> </ul> <p>Bodenfläche 4) 5) in Haltungseinheiten mit Masttiere (Poulet)</p> <p>-----</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td>Bis zu 20 Tieren</td> </tr> <tr> <td>1 m2 pro 15 kg</td> <td>21-40 Tieren</td> </tr> <tr> <td>1 m2 pro 20 kg</td> <td>41-80 Tieren</td> </tr> <tr> <td>1 m2 pro 25 kg</td> <td>über 80 Tieren</td> </tr> <tr> <td>1 m2 pro 30 kg</td> <td></td> </tr> </table> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Die Besatzdichte ist auf Grund der letzten 7 Schlachtabrechnungen vor der Kontrolle zu überprüfen. Dabei sind Schlachtabrechnungen, die im Rahmen einer früheren Tierschutzkontrolle</p>		Bis zu 20 Tieren	1 m2 pro 15 kg	21-40 Tieren	1 m2 pro 20 kg	41-80 Tieren	1 m2 pro 25 kg	über 80 Tieren	1 m2 pro 30 kg				0
	Bis zu 20 Tieren																		
1 m2 pro 15 kg	21-40 Tieren																		
1 m2 pro 20 kg	41-80 Tieren																		
1 m2 pro 25 kg	über 80 Tieren																		
1 m2 pro 30 kg																			

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt																														
				03	Besatzdichten	<p>schon geprüft wurden, nicht mehr zu berücksichtigen.</p> <p>2) Werden für Masttiere erhöhte Sitzgelegenheiten angeboten, so kann das BLV die Besatzdichtenregelung angemessen anpassen.</p> <p>3) Bewilligte erhöhte Sitzgelegenheiten müssen von den Masthühnern ab dem 10. Tag nach der Einstallung und bis 15 Stunden vor der Ausstallung genutzt werden können.</p> <p>4) Die Bodenfläche (begehbare Fläche) bei der Pouletmast entspricht der Stallgrundfläche und zusätzlich der anrechenbaren Fläche der erhöhten Sitzgelegenheiten.</p> <p>5) Stehen den Tieren bewilligte erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung und werden die in den Auflagen zur Bewilligung formulierten Anforderungen erfüllt, so können die Sitzgelegenheiten zu 10 % zur Stallgrundfläche hinzugezählt werden.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Besatzdichten in der Geflügelmast werden nicht als Tiere pro m2 sondern in kg pro m2 angegeben.</li> <li>- In der Pouletmast ist die maximale Besatzdichte in Gruppen mit mehr als 80 Tieren 30 kg pro m2. Aus diesem Grund kann in einem Stall je nach aktuellem Mastalter und Produktionsziel (z.B. Kurzmast) eine unterschiedliche Anzahl von Tieren eingestallt werden.</li> <li>- Aufgrund des Zuchtfortschrittes und der unterschiedlichen eingesetzten Hybriden können diese Werte zum Teil beträchtlich variieren:</li> </ul> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mastziel</th> <th>Mastalter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>' Mastengewicht</td> <td>' Anzahl Tiere pro m2</td> </tr> <tr> <td>-----</td> <td>-----</td> </tr> <tr> <td>-----</td> <td>-----</td> </tr> <tr> <td>-----</td> <td>-----</td> </tr> <tr> <td>Coquelets</td> <td>' 21Tage</td> </tr> <tr> <td>' 800 g</td> <td>' 37,5</td> </tr> <tr> <td>Kurzmast</td> <td>' 31 Tage</td> </tr> <tr> <td>' 1500 g</td> <td>' 20</td> </tr> <tr> <td>Normalmast</td> <td>' 39 Tage</td> </tr> <tr> <td>' 2250 g</td> <td>' 13,3</td> </tr> <tr> <td>Freilandmast semi-intensiv</td> <td>' 49 Tage oder mehr</td> </tr> <tr> <td>' 2000 g</td> <td>' 15</td> </tr> <tr> <td>Freilandmast extensiv</td> <td>' 60 Tage</td> </tr> <tr> <td>' 1750 g</td> <td>' 17,1</td> </tr> </tbody> </table> <p>Trutenmast</p> <p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der ganzen Aufzuchtphase (1. bis 6. Lebenswoche) die maximale Besatzdichte 1) von 32 kg pro m2 nicht überschritten wird;</li> <li>- während der Mastphase die maximale Besatzdichte 1) von 36.5 kg pro m2 nicht überschritten wird.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Bei einem Mastengewicht von 12.5'14.5 kg bei den Hähnen und 6.7'9 kg bei den Hennen entspricht dies 2 bis 3 Hähnen bzw. 4 bis 5.5 Hennen pro m2.</p>	Mastziel	Mastalter	' Mastengewicht	' Anzahl Tiere pro m2	-----	-----	-----	-----	-----	-----	Coquelets	' 21Tage	' 800 g	' 37,5	Kurzmast	' 31 Tage	' 1500 g	' 20	Normalmast	' 39 Tage	' 2250 g	' 13,3	Freilandmast semi-intensiv	' 49 Tage oder mehr	' 2000 g	' 15	Freilandmast extensiv	' 60 Tage	' 1750 g	' 17,1			
Mastziel	Mastalter																																						
' Mastengewicht	' Anzahl Tiere pro m2																																						
-----	-----																																						
-----	-----																																						
-----	-----																																						
Coquelets	' 21Tage																																						
' 800 g	' 37,5																																						
Kurzmast	' 31 Tage																																						
' 1500 g	' 20																																						
Normalmast	' 39 Tage																																						
' 2250 g	' 13,3																																						
Freilandmast semi-intensiv	' 49 Tage oder mehr																																						
' 2000 g	' 15																																						
Freilandmast extensiv	' 60 Tage																																						
' 1750 g	' 17,1																																						

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				04	Einstreu	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Bereich oder der ganze Bereich des Bodens</li> <li>1) im Stallinnern mit zweckmässiger Einstreu 2), die die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist 3), versehen ist;</li> <li>- dieser Bereich den Anforderungen einer "begehbaren Fläche" 4) entspricht;</li> <li>- die Einstreu trocken und grösstenteils locker 5) 6) ist.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) 20 % der Bodenfläche müssen eingestreut sein. Hinweis: In der Mastpoulet- und Trutenhaltung sind die Hallen aber in der Regel vollständig eingestreut.</p> <p>2) Die Einstreu ist zweckmässig, wenn die Tiere ihr Bedürfnis nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können. Dies kann z.B. Langstroh, Strohhäcksel, Hobelspäne oder Rindenschnitzel sein.</p> <p>3) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreumaterialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.</p> <p>4) Für Mastpoulets gelten Flächen als begehbar, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- darüber mindestens 50 cm freier Raum verfügbar ist,</li> <li>- sie mindestens 30 cm breit sind,</li> <li>- sie keine Neigung aufweisen.</li> </ul> <p>5) Infolge von nasser, verschmutzter oder Deckel bildender Einstreu sind vermehrt Brustblasen oder Fussballengeschwüre zu beobachten. Hinweis:</p> <p>6) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 „Einstreu für Haushühner“ enthält eine Anleitung zur Beurteilung der Einstreuqualität.</p>			

0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
						<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleneinrichtungen die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux 1) beträgt;</li> <li>- die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p>			0
				05	Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kanibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde;</li> <li>- die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Mastküken, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf;</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt;</li> <li>- falls während der Dunkelphase in der Masttierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich.</p> <p>2) In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 3-5 % der Stallbodenfläche.</p> <p>3) In der Nacht vor oder des Verlags zum Schlachthof kann die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert werden, damit die Tiere vor dem Transport genügend Wasser aufnehmen können.</p>			
				06	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vor allem im Bereich der Ruhezone vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- höchstens mässiger Staub 1) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist;</li> <li>- die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet;</li> <li>- im Winter die Lüftung nicht abgestellt ist 2).</li> </ul> <p>Hinweise</p> <p>1) Faustregel: das Stallende ist sichtbar.</p> <p>2) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.</p>			0
				07	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt ist.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1) 2);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p> <p>Hinweis</p> <p>2) Elektrisierende Vorrichtungen sind anhand von Isolatoren an Wänden und Böden oder mittels angeschlossener Elektrokabel erkennbar.</p>			0
				09	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen werden</li> <li>- nur fachkundige Personen 1) nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Touchieren der Schnäbel 2);</li> <li>- das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind.</li> </ul> </li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist;</li> <li>- das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch;</li> <li>- das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern;</li> <li>- das Kupieren der Kämme und Flügel.</li> <li>- das Stopfen;</li> <li>- das Rupfen am lebenden Tier.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.</p> <p>Hinweis</p> <p>2) In der Pouletmast erfolgen in der Regel routinemässig keine schmerzverursachenden Eingriffe. In der Trutenmast kommt das Touchieren der Schnäbel vor.</p>			0
				10	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				11	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- der Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohballen) angeboten werden;</li> <li>- bei Mortalitätsraten über 3 % Massnahmen ergriffen wurden;</li> <li>- in der Trutenmast verletzte Tiere von der Herde getrennt werden.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt										
				12	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Produktion von mehr als 500 Mastpoulets pro Jahr und der Haltung höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0										
		72	Masttruten	P2	Anzahl Tiere				0										
						<p>Pouletmast</p> <p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- folgende maximale Besatzdichte 1) 2) 3) während der ganzen Mastzeit eingehalten wird:</li> </ul> <p>Bodenfläche 4) 5) in Haltungseinheiten mit Masttiere (Poulet)</p> <p>-----</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="text-align: right;">Bis zu 20 Tieren</td> </tr> <tr> <td>1 m2 pro 15 kg</td> <td style="text-align: right;">21-40 Tieren</td> </tr> <tr> <td>1 m2 pro 20 kg</td> <td style="text-align: right;">41-80 Tieren</td> </tr> <tr> <td>1 m2 pro 25 kg</td> <td style="text-align: right;">über 80 Tieren</td> </tr> <tr> <td>1 m2 pro 30 kg</td> <td></td> </tr> </table> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Die Besatzdichte ist auf Grund der letzten 7 Schlachtabrechnungen vor der Kontrolle zu überprüfen. Dabei sind Schlachtabrechnungen, die im Rahmen einer früheren Tierschutzkontrolle schon geprüft wurden, nicht mehr zu berücksichtigen.</p> <p>2) Werden für Masttiere erhöhte Sitzgelegenheiten angeboten, so kann das BLV</p>		Bis zu 20 Tieren	1 m2 pro 15 kg	21-40 Tieren	1 m2 pro 20 kg	41-80 Tieren	1 m2 pro 25 kg	über 80 Tieren	1 m2 pro 30 kg				0
	Bis zu 20 Tieren																		
1 m2 pro 15 kg	21-40 Tieren																		
1 m2 pro 20 kg	41-80 Tieren																		
1 m2 pro 25 kg	über 80 Tieren																		
1 m2 pro 30 kg																			



03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt																																										
				03	Besatzdichten	<p>die Besatzdichtenregelung angemessen anpassen.</p> <p>3) Bewilligte erhöhte Sitzgelegenheiten müssen von den Masthühnern ab dem 10. Tag nach der Einstallung und bis 15 Stunden vor der Ausstallung genutzt werden können.</p> <p>4) Die Bodenfläche (begehbare Fläche) bei der Pouletmast entspricht der Stallgrundfläche und zusätzlich der anrechenbaren Fläche der erhöhten Sitzgelegenheiten.</p> <p>5) Stehen den Tieren bewilligte erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung und werden die in den Auflagen zur Bewilligung formulierten Anforderungen erfüllt, so können die Sitzgelegenheiten zu 10 % zur Stallgrundfläche hinzugezählt werden.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Besatzdichten in der Geflügelmast werden nicht als Tiere pro m2 sondern in kg pro m2 angegeben.</li> <li>- In der Pouletmast ist die maximale Besatzdichte in Gruppen mit mehr als 80 Tieren 30 kg pro m2. Aus diesem Grund kann in einem Stall je nach aktuellem Mastalter und Produktionsziel (z.B. Kurzmast) eine unterschiedliche Anzahl von Tieren eingestallt werden.</li> <li>- Aufgrund des Zuchtfortschrittes und der unterschiedlichen eingesetzten Hybriden können diese Werte zum Teil beträchtlich variieren:</li> </ul> <table border="0"> <tr> <td>Mastziel</td> <td></td> <td>' Mastalter</td> </tr> <tr> <td>' Mastendgewicht</td> <td>'</td> <td>Anzahl Tiere pro m2</td> </tr> <tr> <td colspan="3">-----</td> </tr> <tr> <td colspan="3">-----</td> </tr> <tr> <td>Coquelets</td> <td></td> <td>' 21Tage</td> </tr> <tr> <td>' 800 g</td> <td>'</td> <td>37,5</td> </tr> <tr> <td>Kurzmast</td> <td></td> <td>' 31 Tage</td> </tr> <tr> <td>' 1500 g</td> <td>'</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Normalmast</td> <td></td> <td>' 39 Tage</td> </tr> <tr> <td>' 2250 g</td> <td>'</td> <td>13,3</td> </tr> <tr> <td>Freilandmast semi-intensiv</td> <td></td> <td>' 49 Tage oder mehr</td> </tr> <tr> <td>' 2000 g</td> <td>'</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Freilandmast extensiv</td> <td></td> <td>' 60 Tage</td> </tr> <tr> <td>' 1750 g</td> <td>'</td> <td>17,1</td> </tr> </table> <p>Trutenmast</p> <p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der ganzen Aufzuchtphase (1. bis 6. Lebenswoche) die maximale Besatzdichte 1) von 32 kg pro m2 nicht überschritten wird;</li> <li>- während der Mastphase die maximale Besatzdichte 1) von 36.5 kg pro m2 nicht überschritten wird.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Bei einem Mastendgewicht von 12.5'14.5 kg bei den Hähnen und 6.7'9 kg bei den Hennen entspricht dies 2 bis 3 Hähnen bzw. 4 bis 5.5 Hennen pro m2.</p>	Mastziel		' Mastalter	' Mastendgewicht	'	Anzahl Tiere pro m2	-----			-----			Coquelets		' 21Tage	' 800 g	'	37,5	Kurzmast		' 31 Tage	' 1500 g	'	20	Normalmast		' 39 Tage	' 2250 g	'	13,3	Freilandmast semi-intensiv		' 49 Tage oder mehr	' 2000 g	'	15	Freilandmast extensiv		' 60 Tage	' 1750 g	'	17,1			
Mastziel		' Mastalter																																																	
' Mastendgewicht	'	Anzahl Tiere pro m2																																																	
-----																																																			
-----																																																			
Coquelets		' 21Tage																																																	
' 800 g	'	37,5																																																	
Kurzmast		' 31 Tage																																																	
' 1500 g	'	20																																																	
Normalmast		' 39 Tage																																																	
' 2250 g	'	13,3																																																	
Freilandmast semi-intensiv		' 49 Tage oder mehr																																																	
' 2000 g	'	15																																																	
Freilandmast extensiv		' 60 Tage																																																	
' 1750 g	'	17,1																																																	

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				04	Einstreu	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Bereich oder der ganze Bereich des Bodens</li> <li>1) im Stallinnern mit zweckmässiger Einstreu 2), die die Gesundheit der Tiere nicht schädigt und ökologisch unbedenklich ist 3), versehen ist;</li> <li>- dieser Bereich den Anforderungen einer "begehbaren Fläche" 4) entspricht;</li> <li>- die Einstreu trocken und grösstenteils locker 5) 6) ist.</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) 20 % der Bodenfläche müssen eingestreut sein. Hinweis: In der Mastpoulet- und Trutenhaltung sind die Hallen aber in der Regel vollständig eingestreut.</p> <p>2) Die Einstreu ist zweckmässig, wenn die Tiere ihr Bedürfnis nach Scharren und Picken (Erkundungsverhalten) sowie nach Staubbaden befriedigen können. Dies kann z.B. Langstroh, Strohhäcksel, Hobelspäne oder Rindenschnitzel sein.</p> <p>3) Als für Tiere gesundheitlich problematische Einstreumaterialien gelten insbesondere Zeitungspapier und Materialien mit aussergewöhnlich starker Staubentwicklung. Als ökologisch bedenklich gilt namentlich Torf.</p> <p>4) Für Mastpoulets gelten Flächen als begehbar, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- darüber mindestens 50 cm freier Raum verfügbar ist,</li> <li>- sie mindestens 30 cm breit sind,</li> <li>- sie keine Neigung aufweisen.</li> </ul> <p>5) Infolge von nasser, verschmutzter oder Deckel bildender Einstreu sind vermehrt Brustblasen oder Fussballengeschwüre zu beobachten.</p> <p>Hinweis:</p> <p>6) Die auf der Homepage des BLV (<a href="http://www.blv.admin.ch">www.blv.admin.ch</a>) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 10.3 „Einstreu für Haushühner“ enthält eine Anleitung zur Beurteilung der Einstreuqualität.</p>			

0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				05	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Höhe der Tiere über den Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, dem grössten Teil des Einstreubereichs und den Anflugorten erhöhter Stalleneinrichtungen die Beleuchtungsstärke mindestens 5 Lux 1) beträgt;</li> <li>- die minimale Beleuchtungsstärke von 5 Lux durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Stallungen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine natürliche Beleuchtung zu nutzen. Wird mit Tageslicht die notwendige Beleuchtungsstärke nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Meldung an die kantonale Behörde erfolgt ist, weil wegen Auftreten von Kanibalismus die Beleuchtungsstärke unter 5 Lux gesenkt und/oder auf Tageslicht verzichtet wurde;</li> <li>- die künstliche Stallbeleuchtung täglich während mindestens acht Stunden durch eine Schaltuhr unterbrochen wird, ausgenommen während maximal den ersten drei Tagen in der Aufzucht von Mastküken, in denen die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert sein darf;</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24 h erfolgt;</li> <li>- falls während der Dunkelphase in der Masttierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung eingesetzt wird, diese eine Lichtstärke von weniger als 1 Lux aufweist.</li> </ul> <p>Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Faustregel: Das Ausfüllen des Kontrollberichts ist bei 5 Lux auf Tierhöhe knapp möglich.</li> <li>2) In der Regel genügt eine Gesamtfensterfläche von 3-5 % der Stallbodenfläche.</li> <li>3) In der Nacht vor oder des Verlags zum Schlachthof kann die Beleuchtungsdauer künstlich auf 24 Stunden verlängert werden, damit die Tiere vor dem Transport genügend Wasser aufnehmen können.</li> </ol>			0
				06	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vor allem im Bereich der Ruhezone vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- höchstens mässiger Staub 1) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist;</li> <li>- die Stalltemperatur im Sommer die Aussentemperatur kaum überschreitet;</li> <li>- im Winter die Lüftung nicht abgestellt ist 2).</li> </ul> <p>Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Faustregel: das Stallende ist sichtbar.</li> <li>2) Eine ausreichende Luftumwälzung ist im Winter wichtiger als eine hohe Stalltemperatur.</li> </ol>			0
				07	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geflügel nicht über längere Zeit übermässigem Lärm 1) ausgesetzt ist.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</li> </ol>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1) 2);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p> <p>Hinweis</p> <p>2) Elektrisierende Vorrichtungen sind anhand von Isolatoren an Wänden und Böden oder mittels angeschlossener Elektrokabel erkennbar.</p>			0
				09	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person 1) vorgenommen werden</li> <li>- nur fachkundige Personen 1) nehmen ausschliesslich folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Touchieren der Schnäbel 2);</li> <li>- das Kürzen der Sporen und Zehen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind.</li> </ul> </li> </ul> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kürzen der Schnäbel auf eine Art und Weise, dass normales Picken nicht mehr möglich ist;</li> <li>- das Anbringen von Brillen mit oder ohne Befestigung durch die Nasentrennwand hindurch;</li> <li>- das Einsetzen von Gegenständen zwischen den Ober- und Unterschnabel, um den Schnabelschluss zu verhindern;</li> <li>- das Kupieren der Kämme und Flügel.</li> <li>- das Stopfen;</li> <li>- das Rupfen am lebenden Tier.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.</p> <p>Hinweis</p> <p>2) In der Pouletmast erfolgen in der Regel routinemässig keine schmerzverursachenden Eingriffe. In der Trutenmast kommt das Touchieren der Schnäbel vor.</p>			0
				10	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				11	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- der Nähr- und Gefiederzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus den Tieren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Strohhallen) angeboten werden;</li> <li>- bei Mortalitätsraten über 3 % Massnahmen ergriffen wurden;</li> <li>- in der Trutenmast verletzte Tiere von der Herde getrennt werden.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Produktion von mehr als 500 Mastpoulets pro Jahr und der Haltung höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Hausgeflügel erfasste Personen</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		-		P1	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Änderungen vorgenommen?				0
03.28_v2	Qual. Tierschutz - Lamas und Alpakas	81	Adulte Lamas und Alpakas	P2	Anzahl Tiere				0
				05	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffern 1 und 2 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.</li> </ul>			0
				06	Liegebereich	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert 1) ist.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Stein- oder Betonböden müssen z. B. mit einer Gummimatte oder genügend Einstreu (z. B. aus Stroh, Heu, Holzspänen ) versehen sein.</p>			0
				07	Sozialkontakt	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lamas und Alpakas zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden 1);</li> <li>- nur Hengste ab der Geschlechtsreife einzeln gehalten werden;</li> <li>- einzeln gehaltene Hengste Sichtkontakt zu Artgenossen haben.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Dies gilt auch für Lamas oder Alpakas, die als Herdenschutztiere eingesetzt werden.</p>			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				08	Trittsicherheit der Stallböden	Erfüllt wenn: - die Stallböden gleitsicher sind.			0
				09	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können. - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);  In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutz vollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.  - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht. - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt. Hinweise 1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. 2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			0
				10	Luftqualität im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist.			0
				11	Lärm	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			0
				12	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	Erfüllt wenn: - keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1); - keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 2). Anmerkungen 1) Das Gehege und Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 2) Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.			0
				13	Versorgung mit Futter und Wasser	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben; - Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Wasser haben.			0
				14	Gehegeböden	Erfüllt wenn: - der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist; - keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind.			0
				15	Bewegung	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben, in welchem eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz vorhanden ist 1). Anmerkung 1) Das gilt auch für einzeln gehaltene Hengste.			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				16	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0
				17	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person vorgenommen, insbesondere</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Lamas und Alpakas 1).</li> </ul> <p>Anmerkungen 1) Eine Kastration darf nur von einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorgenommen werden.</p>			0
				18	Verletzungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.</li> </ul>			0
				19	Nagel- und Zahnpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine regelmässige, dem Wachstum entsprechende, fachgerechte Kürzung der Nägel und Zähne durchgeführt wird (kein übermässiges Wachstum von Nägeln und Zähnen vorhanden).</li> </ul>			0
				20	Schur	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lamas und Alpakas ihrem Haarwachstum und -zustand entsprechend geschoren werden 1);</li> <li>- frisch geschorene Lamas und Alpakas vor extremer Witterung geschützt sind;</li> <li>- bei Lamas und Alpakas, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.</li> </ul> <p>Hinweis 1) Erfahrungsgemäss ist einmal jährlich eine Schur notwendig. Die Faserbildung bei den Lamas wie Alpakas kann sich je nach Typ sehr stark unterscheiden. Huacaya-Alpakas werden z.B. in der Regel jährlich geschoren, bei Suri-Alpakas kann eine Schur alle zwei Jahr ausreichen.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				21	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird.</li> </ul>			0
				22	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		82	Jungtiere	P2	Anzahl Tiere				0
				05	Belegung der Stallungen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffern 1 und 2 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.</li> </ul>			0
				06	Liegebereich	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert 1) ist.</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Stein- oder Betonböden müssen z. B. mit einer Gummimatte oder genügend Einstreu (z. B. aus Stroh, Heu, Holzspänen ) versehen sein.</p>			0



## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				07	Sozialkontakt	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lamas und Alpakas zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden 1);</li> <li>- nur Hengste ab der Geschlechtsreife einzeln gehalten werden;</li> <li>- einzeln gehaltene Hengste Sichtkontakt zu Artgenossen haben.</li> </ul> <p>Anmerkung 1) Dies gilt auch für Lamas oder Alpakas, die als Herdenschutztiere eingesetzt werden.</p>			0
				08	Trittsicherheit der Stallböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stallböden gleitsicher sind.</li> </ul>			0
				09	Beleuchtung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht;</li> <li>Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.</li> <li>- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);</li> </ul> <p>In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutz vollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.</li> <li>- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.</li> </ul> <p>Hinweise 1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. 2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.</p>			0
				10	Luftqualität im Stall	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Zugluft vorhanden ist;</li> <li>- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;</li> <li>- gutes Atmen möglich ist.</li> </ul>			0
				11	Lärm	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lamas und Alpakas nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind.</li> </ul> <p>Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.</p>			0
				12	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen 1) Das Gehege und Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können. 2) Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.</p>			0
				13	Versorgung mit Futter und Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben;</li> <li>- Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Wasser haben.</li> </ul>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				14	Gehegeböden	Erfüllt wenn: - der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist; - keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind.			0
				15	Bewegung	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben, in welchem eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz vorhanden ist 1). Anmerkung 1) Das gilt auch für einzeln gehaltene Hengste.			0
				16	Dauernde Haltung im Freien	Erfüllt wenn: - bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden; - der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist; - geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen. - Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind; - der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann; - nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist; - die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind; - durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist. Hinweis 1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.			0
				17	Eingriffe am Tier	Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden: - schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person vorgenommen, insbesondere - das Kastrieren von männlichen Lamas und Alpakas 1). Anmerkungen 1) Eine Kastration darf nur von einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorgenommen werden.			0
				18	Verletzungen	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.			0
				19	Nagel- und Zahnpflege	Erfüllt wenn: - eine regelmässige, dem Wachstum entsprechende, fachgerechte Kürzung der Nägel und Zähne durchgeführt wird (kein übermässiges Wachstum von Nägeln und Zähnen vorhanden).			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				20	Schur	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lamas und Alpakas ihrem Haarwachstum und -zustand entsprechend geschoren werden 1);</li> <li>- frisch geschorene Lamas und Alpakas vor extremer Witterung geschützt sind;</li> <li>- bei Lamas und Alpakas, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Erfahrungsgemäss ist einmal jährlich eine Schur notwendig. Die Faserbildung bei den Lamas wie Alpakas kann sich je nach Typ sehr stark unterscheiden. Huacaya-Alpakas werden z.B. in der Regel jährlich geschoren, bei Suri-Alpakas kann eine Schur alle zwei Jahr ausreichen.</p>			0
				21	Tierpflege	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;</li> <li>- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;</li> <li>- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;</li> <li>- der Nährzustand der Tiere gut ist;</li> <li>- eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird.</li> </ul>			0
				22	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		83	Hengste	P2	Anzahl Tiere				0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				05	Belegung der Stallungen	Erfüllt wenn: - nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffern 1 und 2 Baulicher Tierschutz erlaubt ist.			0
				06	Liegebereich	Erfüllt wenn: - der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert 1) ist. Anmerkung 1) Stein- oder Betonböden müssen z. B. mit einer Gummimatte oder genügend Einstreu (z. B. aus Stroh, Heu, Holzspänen ) versehen sein.			0
				07	Sozialkontakt	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas zusammen mit Artgenossen in Gruppen gehalten werden 1); - nur Hengste ab der Geschlechtsreife einzeln gehalten werden; - einzeln gehaltene Hengste Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Anmerkung 1) Dies gilt auch für Lamas oder Alpakas, die als Herdenschutztiere eingesetzt werden.			0
				08	Trittsicherheit der Stallböden	Erfüllt wenn: - die Stallböden gleitsicher sind.			0
				09	Beleuchtung	Erfüllt wenn: - die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux 1) erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können. - die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird 2);  In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutz vollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.  - bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht. - beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt. Hinweise 1) Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich. 2) Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.			0
				10	Luftqualität im Stall	Erfüllt wenn: - keine Zugluft vorhanden ist; - keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist; - gutes Atmen möglich ist.			0
				11	Lärm	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind. Anmerkung 1) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.			0

## 03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktgruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				12	Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 1);</li> <li>- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Das Gehege und Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.</p> <p>2) Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.</p>			0
				13	Versorgung mit Futter und Wasser	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben;</li> <li>- Lamas und Alpakas jederzeit Zugang zu Wasser haben.</li> </ul>			0
				14	Gehegeböden	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist;</li> <li>- keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind.</li> </ul>			0
				15	Bewegung	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lamas und Alpakas täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben, in welchem eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz vorhanden ist 1).</li> </ul> <p>Anmerkung</p> <p>1) Das gilt auch für einzeln gehaltene Hengste.</p>			0
				16	Dauernde Haltung im Freien	<p>Erfüllt wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei extremer Witterung 1) ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;</li> <li>- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;</li> <li>- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.</li> <li>- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;</li> <li>- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;</li> <li>- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;</li> <li>- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;</li> <li>- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.</li> </ul> <p>Hinweis</p> <p>1) Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.</p>			0
				17	Eingriffe am Tier	<p>Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person vorgenommen, insbesondere</li> <li>- das Kastrieren von männlichen Lamas und Alpakas 1).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Eine Kastration darf nur von einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorgenommen werden.</p>			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				18	Verletzungen	Erfüllt wenn: - keine Tiere mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.			0
				19	Nagel- und Zahnpflege	Erfüllt wenn: - eine regelmässige, dem Wachstum entsprechende, fachgerechte Kürzung der Nägel und Zähne durchgeführt wird (kein übermässiges Wachstum von Nägeln und Zähnen vorhanden).			0
				20	Schur	Erfüllt wenn: - Lamas und Alpakas ihrem Haarwachstum und -zustand entsprechend geschoren werden 1); - frisch geschorene Lamas und Alpakas vor extremer Witterung geschützt sind; - bei Lamas und Alpakas, die dauernd im Freien gehalten werden, die Schur zeitlich so erfolgt, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist. Hinweis 1) Erfahrungsgemäss ist einmal jährlich eine Schur notwendig. Die Faserbildung bei den Lamas wie Alpakas kann sich je nach Typ sehr stark unterscheiden. Huacaya-Alpakas werden z.B. in der Regel jährlich geschoren, bei Suri-Alpakas kann eine Schur alle zwei Jahr ausreichen.			0
				21	Tierpflege	Erfüllt wenn: - kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind; - kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden; - Tiere nicht übermässig verschmutzt sind; - der Nährzustand der Tiere gut ist; - eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird.			0

03 - Tierschutz

ID Rubrik	Kontrollrubrik	ID PG	Punktegruppe	ID KP	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkt	mögliche Mängel	Vorschlag Massnahmen	Fokuspunkt
				22	Ausbildung	<p>Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen.</p> <p>Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf 1);</li> <li>- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis 2);</li> <li>- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf 3);</li> <li>- bei der Haltung von höchstens 10 Grossvieheinheiten: Sachkundenachweis 2).</li> </ul> <p>Anmerkungen</p> <p>1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>2) Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.</p> <p>3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.</p> <p>Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Lamas und Alpakas erfasste Personen</p> <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.</li> </ul>			0
		-		P1	Wurden seit der letzten Tierschutzkontrolle bauliche Aenderungen vorgenommen?				0